

Übersicht
über die gesamte Kommunikation
Steinhauer – HUK Coburg-RS – Rüter
12-05-401/101085-U-01

Zeitraum 17.11.2022 – 30.12.2022

Die grau hinterlegten Anlagen sind in der pdf-Zusammenfassung weggelassen, da sie unter anderer IG-Ref-Nummer bereits im IG-Internetauftritt abgelegt sind oder hier doppelt vorkommen würden.

20221117 Rüter Email an Steinhauer_Suche Rechtsanwalt zum Einlegen der REVISION (FRIST 08 12 2022) und zur weiteren rechtlichen Vertretung (§ 73 SGG) beim BSG pdf

mit Anlagen

- ANL1 [IG_K-LG_23120](#) 20221019_ERKLÄRUNG Kläger zur mündlichen Verhandlung_(gez).pdf
- ANL2 [IG_K-LG_23121](#) 20221020ff_GEDÄCHTNISPROTOKOLL der mündlichen Verhandlung 19-10-2022 zu den Berufungsklagen 3 und 4 (vom 20-04-2022) und 5 (vom 04-08-2022)_oR.pdf
- ANL3 [IG_K-LG_23123](#) 20221109 (förm. Zustellung)_20221019 datiert_a) sog. Niederschrift b) sog Urteil in Berufungsklage 4.pdf
- ANL4 [IG_K-LG_23124](#) 20221109 (förm. Zustellung)_20221019 datiert_eine der a) sog. Niederschriften b) sog Urteile in Berufungsklage 5.pdf
- ANL5 [IG_K-LG_23127](#) 20221113_Rüter Ablehnung der "Niederschriften"_einer ersten von Berufungsklage 5_der von Berufungsklage 4_(gez_ES).pdf *(Teil 1)*
- ANL6 20221115_(ENTWURF) 2 Revisionen beim BSG Kassel.pdf *(IG_K-BG_2304)*
- ANL7 20221116_Typische Begründung eines RA-Sozialrecht warum die LSG-Nichtzulassung der Revision rechtens ist_Antwort Rüter.pdf

Nach Übersendung hat Dr. Rüter mit Steinhauer telefoniert: kurze Abfertigung von Steinhauer mit den Worten „solange sie keine Kostenübernahme-Bestätigung durch die Rechtsschutzversicherung haben, les ich nichts und fange auch nicht an zu denken“

20221118 Rüter Email Anfrage an HUK-Rechtsschutz_Kostenübernahme-Zusage für Prozessbevollmächtigten.pdf

mit Anlagen

- ANL1 Spezifikation zur Anfrage an HUK-Rechtsschutz_Kostenübernahme-Zusage für Prozessbevollmächtigten.pdf
- ANL2 = ANL6 (s.o.) 20221115_(ENTWURF) 2 Revisionen beim BSG Kassel.pdf *(hier zwecks Speicherbedarf sparen weggelassen)*

Intensives Telefonieren Rüter mit der HUK Coburg-RS, um Kontakt zu Fr. Semmelmann zu bekommen (mit der hatte ich 2019 schon einmal zum Thema zu tun, beim gleichen, ebenfalls gescheiterten Versuch, einen Anwalt zum Einlegen der Revision zu finden)

20221123 (1) HUK Coburg-RS_Bestätigung Kostenübernahme_Schriftwechsel_HUK_10-52_HUK-Coburg Referenznummer 15-02-401 101085-U.pdf

Die Bezugnahme der Kostenübernahme auf die von mir erstellten Spezifikation und mit der Anfrage gesendeten Aufgaben des gesuchten RA als „Prozessbevollmächtigtem“ waren mit Fr. Semmelmann abgesprochen und sollten dazu dienen, den RA daran zu hindern sich von der HUK Phantasie-Tätigkeiten bezahlen zu lassen.

Die ersten Worte lauten: „Einlegen der Revisionen 1, 2 bis 08.12.2022; später Revision 3 ...“

20221123 (2) Rüter Email an Steinhauer_HUK-Kostenübernahme - WG Suche Rechtsanwalt zum Einlegen der REVISION (FRIST 08 12 2022) und zur weiteren rechtlichen Vertretung (§ 73 SGG) beim BSG.pdf

Email vom 17-11-2022 fortgeführt
mit weiteren Anlagen

ANL8	20221118_Rüter Anfrage_HUK-Rechtsschutz_Kostenübernahme-Zusage für Prozessbevollmächtigten.pdf (s.o.)
ANL9	20221123_Schriftwechsel_HUK_10-52_HUK-Coburg Referenznummer 15-02-401 101085-U.pdf (s.o.)

mit dem Hinweis, dass Rüter am gleichen Tag den gezeichneten Text für die Revisionen ohne vom RA zu erzeugendes Deckblatt per Post sendet

20221123 (3) Rüter Brief an RA Steinhauer EINLEGEBLATT (Einschreiben Übergabe).pdf mit Anlagen

ANL1	20221123 (2) Rüter Email an Steinhauer_..... (s.o.)
ANL2	IG_K-BG_2304_(ENTWURF) 2 Revisionen beim BSG Kassel_(gez).pdf Text zum Einlegen der Revisionen ohne Deckblatt und mit Unterschriften Rüter

20221129 (1) Steinhauer (Worlitz)_Fragen_NZB für welche Verfahren_Bezug der Rechtsschutzzusage_etc.pdf

ein Hr. Worlitzer von der Kanzlei Steinhauer & Günther fragt wieviel Nichtzulassungsbeschwerden er stellen soll, etc.

Entweder ist seine Anfrage a) nach den ihm vorliegenden Texten diese Anfrage ein Zeichen seiner grenzenlosen Dummheit (unglaublich) oder b) ein Beweis, dass er den Auftrag zu dieser Anfrage von seinem Chef Jens Steinhauer bekommen hat

20221129 (2) Rüter Telefonat mit Steinhauer (Telefonnotiz_Beginn 17-01 Uhr).pdf nach Eingang der Email sofortiger Anruf Rüter bei Steinhauer

20221129 (3) Steinhauer (Worlitzer) an HUK Coburg-RS_Behauptung Rüter sei Mandant und hätte sie beauftragt_Anlage ANL3.pdf

mit Anlage

ANL3	IG_K-LG_23123_20221109 (förm. Zustellung)_20221019 datiert_a) sog. Niederschrift b) sog Urteil in Berufungsklage 4.pdf (hier zwecks Speicherbedarf sparen weggelassen)
------	---

Ob diese Email an die HUK schon vor Telefonat Rüter-Steinhauer fertig gestellt war und ob sie während des Telefonats oder erst danach abgesendet wurde, spielt keine Rolle. Dass sie gesendet wurde und dass sie nicht, falls bereits gesendet, unmittelbar nach Beendigung des Telefonats zurückbeordert wurde, ist ausreichend.

Die bewusst unwahre Behauptung des **RA Jens Steinhauer der Kanzlei Steinhauer & Günther Dr.** Rüter hätte das Mandat erteilt eine Nichtzulassungsbeschwerde zu erstellen und einzulegen erfüllt den Straftatbestand

Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch

20221130 Steinhauer (Scapolaro)_Vorschussrechnung für "Mandant Rüter" an HUK Coburg-RS.pdf

Das Stellenlassen einer Rechnung einen Tag nach diesem Telefonat ist ein klarer Beweis für die die Tat auslösenden „niederen Beweggründe“ (Geldgier).




20221201 (1) Steinhauer (Fr. Heilek) fragt Rüter ob zulässiges Rechtsmittel eingelegt werden soll.pdf

Dass der RA Steinhauer die Fr. Heilek diese Anfrage stellen lässt, zeigt dass er von seinem erpresserischen Potential träumt.

20221201 (2) Rüter an Steinhauer (Fr. Heilek)_Ablehnung der NZB mit Begründung warum dies NICHT das zulässige Rechtsmittel ist.pdf

Spätestens nach diesem Schreiben hätte jemand mit weniger krimineller Energie geschlussfolgert, dass es ratsam ist eine „faule Ausrede“ an die HUK Coburg-RS zu senden und das Geld sofort zurück zu überweisen. Der Versuch des Betrugs wäre nach § 263 Abs. 2 trotzdem strafbar, aber keiner hätte es gemerkt.

- 20221205** HUK Coburg-RS an Steinhauer_Bestaetigung Rechtsschutz für NZB an Steinhauer.pdf
Entschuldigung für die klaren Worte: die HUK Coburg-RS ist einem Betrüger aufgesessen
- 20221213** HUK Coburg-RS an Rüter_Erhöhung der Selbstbeteiligung aufgrund der Kosten im Schadensfall.pdf
Das dürfte nicht stattfinden, dass der Versicherte Dr. Rüter für den Fehler der HUK Coburg-RS zur Kasse gebeten wird.
- 20221216** Rüter an Vorstände der HUK Coburg RS_Beschreibung Betrug durch RA Steinhauer_Erwartung Rücknahme Erhöhung Selbstbeteiligung_Empfehlungen HUK-Prozessverbesserungen_Bitte um festen Ansprechpartner.pdf
- 20221223** HUK Coburg-RS an Rüter_Ablehnung der Rücknahme mit massenhaft Lügen und Abschieben des Betrugs auf Rüter.pdf
Genau das versucht die HUK Coburg-RS trotzdem, sie hat sich vom RA Steinhauer grob fahrlässig betrügen lassen und versucht diesen Betrug an den Versicherten Dr. Rüter weiterzureichen.
- 20221230** Rüter 2. Brief an Vorstände cc. Vors. Aufsichtsrat_Ablehnung dieses massenhaften Lügen und Betrügen mit detailliertem Nachweis.pdf

Betreff	WG: Suche Rechtsanwalt zum Einlegen der REVISION (FRIST 08.12.2022) und zur weiteren rechtlicher	
	 IG_K-LG_23120_202210... 939 KB	 IG_K-LG_23121_202210... 280 KB
Angefügt	 [IG_K-LG_23123]_20221... 305 KB	 [IG_K-LG_23124]_20221... 297 KB
Angefügt	 [IG_K-LG_23127]_20221... 421 KB	 20221115_(ENTWURF)... 62 KB
	 20221116_Typische Beg... 138 KB	

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]

Gesendet: Donnerstag, 17. November 2022 16:12

An: 'kanzlei@steinhauer-guenther.de' <kanzlei@steinhauer-guenther.de>

Betreff: Suche Rechtsanwalt zum Einlegen der REVISION (FRIST 08.12.2022) und zur weiteren rechtlichen Vertretung (§ 73 SGG) beim BSG

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Herren Steinhauer und Menzebach,

1)

nach meiner Kenntnis haben Sie die **Verfassungsbeschwerde für Herbert Heins** beim Bundesverfassungsgericht eingelegt und (ich sage bewusst nicht: haben Sie verloren, denn) die hat der Rechtsstaat verloren, ... wieder einmal.

Wenn es Sie interessiert, woran es gelegen haben dürfte, können Sie es nachlesen unter:

- a) Inhalt der Startseite/Homepage der „Interessengemeinschaft der GMG-Geschaedigten“ (25 Seiten) Zugang

entweder: im Browser <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> aufrufen
und „Startseite_20220426_(DEU).pdf“ barrierefrei herunterladen

oder: über folgenden Link direkt öffnen

[https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/.cm4all/uproc.php/0/IG-GMG/Homepage%20Startseite/Startseite_20220426%20\(DEU\).pdf?cdp=a&=181db161f08](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/.cm4all/uproc.php/0/IG-GMG/Homepage%20Startseite/Startseite_20220426%20(DEU).pdf?cdp=a&=181db161f08)

- b) Und daraus die spezielle Übersicht zu den Taten des Bundesverfassungsgerichts „Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Verfassungsgericht“ (84 Seiten)

Zugang:

entweder: im Browser <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> aufrufen (von der obigen Startseite den Reiter „Schlüsse“ anklicken)

herunter scrollen

und das Dokument „20200828_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Verfassungsgericht_(v5).pdf“ barrierefrei öffnen / herunterladen

oder: über folgenden Link direkt öffnen

[https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/.cm4all/uproc.php/0/IG-GMG/Homepage%20Schl%C3%BCsse/20200828_Die%20mit%20dem%20GMG%20einhergehende%20Kriminalisierung%20der%20Justiz-%20Teil%20III%20Das%20Verfassungsgericht_\(v5\).pdf?cdp=a&=1746aecb5a0](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/.cm4all/uproc.php/0/IG-GMG/Homepage%20Schl%C3%BCsse/20200828_Die%20mit%20dem%20GMG%20einhergehende%20Kriminalisierung%20der%20Justiz-%20Teil%20III%20Das%20Verfassungsgericht_(v5).pdf?cdp=a&=1746aecb5a0)

2)

Aber bevor Sie dies tun, habe ich eine dringende Bitte:

Wie im Betreff mitgeteilt, benötige ich dringend eine(n) Prozessbevollmächtigte(n) zur Vertretung beim Bundessozialgericht.

Meiner nachfolgenden Kurzbeschreibung können Sie entnehmen, dass ich in dem Thema sehr umtriebig bin;

Sie lesen sinnvollerweise in der Reihenfolge: nachfolgender Text – Erklärung – Gedächtnisprotokoll - IG_K-LG_23123 - IG_K-LG_23124 – Ablehnung der „Niederschriften“ – Entwurf – Typische Begründung
Die **REVISIONEN müssten bis spätestens 08.12. 2022 beim BSG** eingelegt worden sein.

Wenn Sie beim Lesen zwingend zu beantwortende Fragen haben ... jeder Zeit (telefonisch / Email)

Wenn Sie dann soweit sind, würde ich gerne mit Ihnen Herr Steinhauer telefonieren.

Hinweis: an mir würden Sie nicht reich werden, aber es gibt 6,3 Mio Betrogene, die die ca. 20% ihrer privaten Sparvermögen zurück haben wollen (das wäre dann in der Folge neudeutsch eine win-win-Situation)

Ich bitte darum, mir wenigstens die Chance zu diesem Telefonat zu geben ... ich meine es ernst, es geht um nicht weniger, als um unser aller Rechtsstaat.

mit freundlichen Grüßen

Dr. Arnd Rüter

Haydnstraße 5

85591 Vaterstetten

Tel. 08106 32754 (Festnetz mit AB)

Email arnd_rueter@web.de

[IG_K-LG_23120_20221019_ERKLÄRUNG Kläger zur mündlichen Verhandlung_\(gez\).pdf](#)
[IG_K-LG_23121_20221020ff_GEDÄCHTNISPROTOKOLL der mündlichen Verhandlung 19-10-2022 zu den Berufungsklagen 3 und 4 \(vom 20-04-2022\) und 5 \(vom 04-08-2022\).pdf](#)
[IG_K-LG_23123_20221109 \(förmli Zustellung\)_20221019 datiert_a\) sog. Niederschrift b\) sog Urteil in Berufungsklage 4.pdf](#)
[IG_K-LG_23124_20221109 \(förmli Zustellung\)_20221019 datiert_eine der a\) sog. Niederschriften b\) sog Urteile in Berufungsklage 5.pdf](#)
[IG_K-LG_23127_20221113_Rüter Ablehnung der "Niederschriften" _einer ersten von Berufungsklage 5_der von Berufungsklage 4_\(gez_ES\).pdf](#)

Das Thema des Rechtsstreits ist aus der beigefügten „ERKLÄRUNG ...“ ersichtlich;
es geht um die gesetzwidrige Verbeitragung (Krankenkasse, Pflegekasse) von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen.

Am 19.10.2022 hatte ich die mündliche Verhandlung zu 3 Berufungsklagen zu diesem Thema vor dem Bayerischen Landessozialgericht.
In der mündlichen Verhandlung habe ich die beigefügte ERKLÄRUNG verlesen und zu Protokoll gegeben.

In seinen Entscheidungen hat der 12. Senat des Bayer. LSG die **Revision beim BSG nicht zugelassen**.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht eine Vielzahl von Verfahrensfehlern (Bruch diverser Paragraphen von SGG und ZPO) begangen.

Die Gesetzesbrüche betreffen nicht nur solche, die in § 160 (2) Nr. 3 SGG als Revisionsbegründung ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus hat das Gericht auch in der Phase zwischen Erhebung der Berufungsklage und mündlicher Verhandlung solche Verfahrensfehler begangen.

Damit hat das Gericht den § 160 (2) Nr. 3 SGG gebrochen und dies ist dann ebenfalls ein Verfahrensfehler.
Das Beschließen der „Nichtzulassung der Revision“ ist also ein Gesetzesbruch/Verfahrensfehler.

Hinzu kommt:

- § 160 (2) Nr. 1 SGG ist ebenfalls gültig, denn es werden bundesweit ca. 6,3 Mio Bundesbürger auf die gleiche Weise betrogen.
- § 160 (2) Nr. 2 SGG ist ebenfalls gültig, denn die Entscheidung des LSG steht im Widerspruch zur Entscheidung des BVerfG in 1 BvR 1660/08, wo festgelegt wurde, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit verbeitragbare „Versorgungsbezüge“ vorliegen (siehe ERKLÄRUNG Kap. III.4)

Die ODER-Bedingungen des § 160 (2) SGG sind also alle 3 erfüllt (, obwohl einer der drei Punkte ja schon ausreichend wäre)

Ich beabsichtige deshalb KEINE Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG zu stellen
(,wie es sich das LSG erhofft, welche Geld kostet und anschließend vom BSG einfach vom Tisch gewischt wird),
sondern ich werde 3 REVISIONen beim BSG einlegen
mit der Begründung, dass die 3 Bedingungen des § 160 (2) SGG jeweils erfüllt sind
und deshalb das BSG diese Revisionen nach Gesetzeslage ZUZULASSEN hat und an diese ZULASSUNG
GEBUNDEN ist (§ 160 (3) SGG).

Dazu benötige ich beim BSG einen RA, und zwar einen, dem ein Rückgrat gewachsen ist.
Er muss also die Zivilcourage aufbringen dem Bayer. LSG (und später auch dem sich zunächst weigernden
BSG) zu widersprechen
und die Revision für den Mandanten verlangen.
Wenn dieser RA bereits beim Lesen der ERKLÄRUNG kalte Füße bekommt,
dann ist jede weitere Diskussion über eine mögliche Vertretung durch ihn Zeitverschwendung.

Finanzielle Bedingungen: ich habe eine Rechtsschutzversicherung, die ich in den Jahren 2015 bis heute
noch nicht für den Rechtsstreit in Anspruch genommen habe
(bisher 5 Klagen vor dem SG München, 5 Berufungen vor den Bayer. LSG, 1 Verfassungsbeschwerde, 1
Beschwerde beim EGMR, 1 Beschwerde beim Ministerkomitee des Europarats (laufend))

Ich habe das „Gedächtnisprotokoll“ zu der ca. 3 Stunden gedauert habenden mündlichen Verhandlung fertig
gestellt.

Dass es so stattgefunden hat, dafür gibt es ja ausreichend Zeugen.

Aus diesem Gedächtnisprotokoll gehen die Gesetzesbrüche der Richter schon jetzt deutlich hervor

Wie weiter meinerseits (bisherige Sicht):

Es wird aber noch wesentlich deutlicher werden, wenn ich im nächsten Schritt die einzelnen getätigten
Aussagen im Gedächtnisprotokoll analysiere und auswerte.

_ Dann werde ich

a) die Rechtsbrüche aus der Phase vor der mündlichen Verhandlung

b) die ANALYSE und AUSWERTUNG des Gedächtnisprotokolls und

c) die ANALYSE und AUSWERTUNG der schriftlichen Urteile

zusammenfassen in einer TATSACHENFESTSTELLUNG über die Rechtsbrüche der 2 Justiziarinnen der AOK
Bayern und der 5 Richter des Bayer. Landessozialgerichts

doch das LSG hat einen Strich durch die Rechnung gemacht:

doch das LSG hat einen Strich durch die Rechnung gemacht:

Am 09.11.2022 wurde zum Berufungsverfahren 4 (Erhöhung 2017) und
zum Teil 1 von 5 des Berufungsverfahrens 5 (Erstattung von Zuzahlungen)
jeweils die „Niederschrift“ (das LSG-Protokoll) und das schriftliche Urteil übersandt
was natürlich besonders hinterhältig ist, denn die Zerlegung eines Rechtsstreits (Berufungsverfahren 5) in
5 Aktenzeichen und 5 „Klagen“ zwecks Rechtsbeugung, ergibt ja keine 5 Rechtsstreitigkeiten
Ich nehme an, dass soll den Versuch ergeben, dass ich die 1 monatige Frist zum Einlegen der Revision
verpasse.

Die beiden „Niederschriften“ habe ich als gesetzwidrige Protokolle abgelehnt (IG_K-LG_23127)

Für die „Urteile“ muss ich rechtzeitig Revision einlegen (sie warten darauf, dass ich erst den Rest abwarte,
um dann Fristablauf verkünden zu können)

Der ENTWURF für das Einlegen der Revision anbei, wofür ich ja unbedingt einen Anwalt benötige

20221115_(ENTWURF) 2 Revisionen beim BSG Kassel.pdf

Zusätzlich ist meine Reaktion auf eine typische Reaktion eines realen Sozialrechtlers angefügt, um zu
verdeutlichen, warum es mit der Sozialrechtler-Brille keine Verbesserung im staatlichen Rechtsgebahren
geben wird.

=====

Lesebestätigung des Email Eingangs

Von RAe Steinhauer & Günther <kanzlei@steinhauer-guenther.de>

Gesendet Do 17.11.2022 16:17

An Arnd Rüter

Betreff Read: Suche Rechtsanwalt zum Einlegen der REVISION (FRIST 08.12.2022) und zur weiteren rechtlichen Vertretung (§ 7

Ihre Nachricht

An: RAe Steinhauer & Günther
Betreff: Suche Rechtsanwalt zum Einlegen der REVISION (FRIST 08.12.2022) und zur weiteren rechtlichen Vertretung (§ 73 SGG) beim BSG
Gesendet: Donnerstag, 17. November 2022 16:11:54 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

wurde am Donnerstag, 17. November 2022 16:16:47 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien gelesen.

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Mittwoch, 16. November 2022 20:39
An: 'kanzlei@solegis.de' <kanzlei@solegis.de>
Betreff: AW: Anfrage wegen Einlegung einer Revision beim BSG

Kleiner Tipp: es gilt nicht nur der Absatz eines Paragraphen, den sich irgendwer gerade heraus pickt, sondern alle, und es gibt auch Gesetze außerhalb des SGG, z.B. das StGB oder das GG

Leben Sie wohl

Von: kanzlei@solegis.de [<mailto:kanzlei@solegis.de>]
Gesendet: Mittwoch, 16. November 2022 19:16
An: arnd_rueter@web.de
Betreff: Anfrage wegen Einlegung einer Revision beim BSG

Sehr geehrter Herr Rüter,

hinsichtlich Ihres Ansinnens können wir Ihnen nicht weiterhelfen. Die von Ihnen angestrebte Revision wäre unzulässig. Denn weder liegt eine Zulassung durch das LSG vor, an die das BSG gebunden sein könnte (das LSG Bayern hat die Revision ausdrücklich nicht zugelassen), noch wurde diese aufgrund einer erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde vom BSG zugelassen. § 160 Abs. 1 SGG regelt aber unmissverständlich, dass gegen das Urteil eines Landessozialgerichts [...] den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zusteht, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluss des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 SGG zugelassen worden ist.

§ 160 Abs. 2 regelt ebenso unmissverständlich, dass die Revision zuzulassen ist, wenn einer der drei Punkte (2) Nr. 1 oder (2) Nr. 2 oder (2) Nr. 3 erfüllt ist. Das LSG hat dennoch die Revision nicht zugelassen, obwohl alle 3 Punkte vor ihrer Entscheidung erfüllt waren. Damit hat das LSG nicht nur den § 160 (2) SGG gebrochen (was lapidar Verfahrensfehler genannt wird), sondern es hat auch (es erfolgte vorsätzlich) Rechtsbeugung begangen nach § 339 StGB, was i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen ist.

Da die „Entscheidung“ des LSG zur Nichtzulassung der Revision auf einer Straftat beruht, ist sie rechtsunwirksam, was wiederum heißt, dass auch niemand einen Antrag stellen oder eine Beschwerde einlegen muss, um sie erst rechtsunwirksam zu machen.

Das BSG steht vor der gleichen Frage: auch für das BSG gilt der § 160 SGG, auch für dieses sind alle drei Punkte in § 160 (2) SGG erfüllt. D.h. auch das BSG hat die Revision zuzulassen.

Da dies auf Ihren Fall nicht zutrifft, kann die Revision nicht zulässigerweise eingelegt werden. Folge wäre bei einer gleichwohl erfolgten Revisions-Einlegung, dass Ihr Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen ist. Die Revision ist nicht statthaft. Die fehlende Zulassung kann nämlich nur mit der Nichtzulassungsbeschwerde angegriffen werden. Ist das nicht geschehen, kann das Revisionsgericht bei ohne Zulassung eingelegter Revision nicht prüfen, ob hätte zugelassen werden müssen und ob das etwa willkürlich nicht geschehen ist (so Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, SGG, 13. Aufl., 2020, § 160, Rn. 29).

Das Rechtsmittel der Revision ist also nach Ihrer Behauptung unzulässig, weil das BSG nicht prüfen könnte, ob das LSG den § 160 (2) gebrochen hat?

Mir scheint eher, dann will das BSG dies schon deshalb nicht prüfen, weil es ja selbst den § 160 (2) SGG durch Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerde brechen will.

Im Übrigen gilt für alle Beteiligten das Grundgesetz:

Artikel 20 Abs. 3 GG

(1) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und **die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**

Artikel 97 Abs. 1 GG

(1) **Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.**

Wenn Sie die Gesetze lesen würden/könnten, dann bräuchten Sie sich nicht durch irgendwelche Bücher rechtswidrig erklären zu lassen, was in diesen Gesetzen steht.

Wären Sie jetzt ein Richter, dann hätten Sie Rechtsbeugung nach § 339 StGB, also i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen begangen. So ist es aber einfach nur die juristische Entgleisung eines Rechtsanwaltes.

Demzufolge wird Ihre Rechtsschutzversicherung für die Durchführung des Revisionsverfahrens keine Deckungszusage erteilen, da die Kosten eines von vornherein erfolglosen Rechtsmittels von keiner Rechtsschutzversicherung getragen werden.

Deshalb werden wir Ihren Fall nicht übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Franz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht



Ihre Kanzlei für Sozialrecht

Angefügt



Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Freitag, 18. November 2022 11:58
An: 'info@huk-coburg.de' <info@huk-coburg.de>
Betreff: Vorgang 1502 401/101085-U-01 - D R I N G E N D Kostenübernahme erbeten für 3 Revisionen beim Bundessozialgericht
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich benötige DRINGEND eine Kostenübernahme-Zusage für einen Rechtsanwalt zur Durchführung der Aufgaben eines sogenannten Prozessbevollmächtigten.

Es geht um die Einlegung von 3 Revisionen beim Bundessozialgericht in Kassel bis hin zur ggf. stattfindenden mündlichen Verhandlung.

Meine Situation und Vorgehensweise und die daraus abzuleitenden Aufgaben des Prozessbevollmächtigten habe ich in beigefügtem Dokument

„HUK-Rechtsschutz_Kostenübernahme-Zusage für Prozessbevollmächtigten.pdf“ beschrieben.

Es liegt nahe, dass der 12. Senat des Bundessozialgerichts die 3 Revisionen dann zu einer einzigen verbinden wird (es geht immer um das gleiche Thema).

Meinen ENTWURF für das Einlegen der Revisionen 1 und 3 sende ich ebenfalls mit, falls Ihrerseits Bedarf/Interesse besteht.

Die **Erfolgsaussichten** sind:

- Wenn das BSG sich an die Gesetze hält: **100%**
- Wenn das BSG die Gesetze bricht (insbesondere das Sozialgerichtsgesetz, das Strafgesetzbuch und das Grundgesetz): **0%**

Ich bitte darum, in der Kostenübernahme-Zusage explizit Bezug auf dieses beigefügte Dokument („HUK-Rechtsschutz_Kostenübernahme ...“ zu nehmen;

ich möchte sicher gehen, dass bei Übernahme des Mandats durch einen Anwalt ein Aneinander-Vorbei-Reden gar nicht erst entstehen kann.

Bitte senden Sie mir die **Kostenübernahme-Zusage auch vorab an meine Email-Adresse**, denn ich muss noch einen Anwalt finden/festlegen.

mit freundlichen Grüßen

Dr. Arnd Rüter

Haydnstraße 5

85591 Vaterstetten

Tel. 08106 32754 (Festnetz mit AB)

Email [arnd rueter@web.de](mailto:arnd_rueter@web.de)

PS wie soeben der Fr. Paramo mitgeteilt, bitte ich auch um den dringenden Rückruf der Gruppenleiterin Frau Semmelmann

Übersicht bisherige rechtliche Auseinandersetzung vor Sozialgerichten:

Das Thema des Rechtsstreits ist immer das gleiche; es geht um die **gesetzwidrige Verbeitragung (Krankenkasse, Pflegekasse) von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen (KLV1, KLV2, KLV3).**

Klage Nr.	1	2	4	3	5	
wegen	KLV1	KLV2 + KLV3	Erhöhung 2017	Erhöhung 2019	Erstattung 2015	Erstattung 2016 - 2019
Beitrags"bescheide"	28.01.2015 (K1.a)	30.10.2015 (K1.b)	21.01.2017 (IG_K-KK_2360)	29.01.2019 (IG_K-KK_2330)	Anträge: 14.12.2018 (26.06.2020) (IG_K-KK_23100, IG_K-KK_23106) Bescheide: 02.07.2020 (IG_K-KK_23113-7, ... 23126-9)	
Widersprüche	11.02.2015 (K2.a)	20.11.2015 (K2.b)	02.02.2017 (IG_K-KK_2361)	03.02.2019 (IG_K-KK_2331)	09.07.2020, 23.08.2020 (IG_K-KK_23118, IG_K-KK_23124)	
Widerspruchsbescheide (Az)	27.03.2015 M 300/15 K (K3.a / K4.01)	29.01.2016 M 2540/15 K (K3.b / K4.02)	12.05.2020 M 689/20 K (IG_K-KK_2363)	09.07.2019 M 1509/19 K (K4.03 / IG_K-KK_2348)		19.12.2020 M 1766/20K - M1769/20K (IG_K-KK_23134-7)
AG-Vertreter	Claus Herrmann Dr. Peter Umfug	Claus Herrmann Dr. Peter Umfug	Claus Herrmann Stefan Motsch	Claus Herrmann Stefan Motsch		Stefan Motsch Sebastian Lechner
Vers.-Vertreter	Daniel Fritsch Arnold Stimpfl	Arnold Stimpfl Simone Burger	Daniel Fritsch Arnold Stimpfl	Daniel Fritsch Arnold Stimpfl		Daniel Fritsch Arnold Stimpfl
AOK BETRUG Tatsachenfeststell.				(IG_K-KK_2351, IG_K-KK_2355)		
SG Klageerhebung	27.04.2015 (SG01)	22.02.2016 (SG66)	01.04.2020 (IG_K-SG_23400)	04.08.2019 (IG_K-SG_23300)	13.11.2020 (IG_K-SG_23500)	
Aktenzeichen rechtsbeugend	S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15	S 2 KR 267/16, S 2 P 74/16	S 17 KR 386/20	S 17 KR 2046/19	S 17 KR 1590/20 S 17 KR 668/22 bis 671/22	
Klagebegründung (Nachweis des AOK BETRUGS)	22.02.2016 (SG68) Kap. 1.1, 1.2, 2.1 - 2.13		10.06.2020 (IG_K-SG_23403-4) Kap. 1.1, 1.2, 2.1- 2.13	28.10.2019 (IG_K-SG_23308) Kap. 1.1-1.5, 2.1- 2.13	15.03.2021 (IG_K_SG_23507-8) Kap. 1.1, 1.2, 2.1-2.10, 3.1-3.8	
Referenzen	(SG01 - SG68)		(IG_K-SG_23400 -IG_K-SG_23430)	(IG_K-SG_23300 -IG_K-SG_23343)	(IG_K-SG_23500 -IG_K-SG_23533)	
mündliche Verhandlung	06.07.2017 (IG_K-SG_23059 - IG_K-SG_23065)					
rechtswidrige Gerichtsbescheide			17.03.2022 (IG_K-SG_23427)	17.03.2022 (IG_K-SG_23340)	28.06.2022 (IG_K-SG_23530, IG_K-SG_23531)	
SG Rechtsbrüche (Straftaten, ..., Verfassungsbrüche)	(IG_K-SG_23065)		(IG_K_SG_23416) 25.05., 20.06.2022 IG_K-SG_23428, IG_K-SG_23343	(IG_K-SG_23315) 25.05., 20.06.2022 IG_K-SG_23341, IG_K-SG_23343	(IG_K-SG_23532, IG_K-SG_23533) 28.09.2022, 20.09.2022	
LSG Berufung	03.09.2017 (IG_K-LG_23021)		20.04.2022 (IG_K-LG_23100)		04.08.2022 (IG_K-LG_23200)	
Aktenzeichen rechtsbeugend	L 4 KR 568/17		L 12 KR 180/22	L 12 KR 179/22	L 12 KR 325/22 L12 KR 326/22 bis 329/22	
Klagebegründung (Nachweis der SG Rechtsbrüche)	03.09.2017 (IG_K-LG_23021)		20.06.2022 (IG_K-LG_23109) 18.07.2022 (IG_K-LG_23113)		04.08.2022 (IG_K-LG_23200)	
Referenzen	(IG_K-LG_23021 - IG_K-LG_23043)		(IG_K-LG_23100 - IG_K-LG_23119)		(IG_K-LG_23200 - IG_K-LG_23214)	
mündliche Verhandlung	21.11.2019 (IG_K-LG_23032 - IG_K-LG_23043 insb. IG_K-LG_23041)		19.10.2022 (IG_K-LG_23121 - IG_K-LG_23127 ff)			
LSG Rechtsbrüche (Straftaten, ..., Verfassungsbrüche)	(IG_K-LG_23032 - IG_K-LG_23043 insb. IG_K-LG_23041)		in Arbeit			
BSG Revision	keinen Anwalt gefunden mit Willen / Fähigkeit		Revision 1	Revision 2	Revision 3	

Für das Einlegen der [Revision 1 und 3](#) habe ich einen Entwurf fertig gestellt, der von einem **Prozessbevollmächtigten/Rechtsanwalt** nach § 73 Abs. 4 SGG beim Bundessozialgericht (BSG) einzureichen ist.

[20221115_\(ENTWURF\) für das Einlegen von 2 Revisionen beim BSG Kassel.pdf](#)

Diese Revisionen haben zusammen die 5 Anlagen

[IG_K-LG_23120_20221019_ERKLÄRUNG Kläger zur mündlichen Verhandlung_\(gez\).pdf](#)

[IG_K-LG_23121_20221020ff_GEDÄCHTNISPROTOKOLL der mündlichen Verhandlung 19-10-2022 zu den Berufungsklagen 3 und 4 \(vom 20-04-2022\) und 5 \(vom 04-08-2022\).pdf](#)

[IG_K-LG_23123_20221109 \(förmli Zustellung\)_20221019 datiert_a\) sog. Niederschrift b\) sog Urteil in Berufungsklage 4.pdf](#)

[IG_K-LG_23124_20221109 \(förmli Zustellung\)_20221019 datiert_eine der a\) sog. Niederschriften b\) sog Urteile in Berufungsklage 5.pdf](#)

[IG_K-LG_23127_20221113_Rüter Ablehnung der "Niederschriften" _einer ersten von Berufungsklage 5_der von Berufungsklage 4_\(gez_ES\).pdf](#)

Das Thema des Rechtsstreits ist auch aus der Anlage „ERKLÄRUNG ...“ der Revision 1 und 3 ersichtlich.

Am 19.10.2022 hatte ich die mündliche Verhandlung zu 3 Berufungsklagen (Berufungsklagen 3, 4, 5) zu diesem Thema vor dem Bayerischen Landessozialgericht, die in der Reihenfolgen 5, 3, 4 „verhandelt“ wurden,

In der mündlichen Verhandlung habe ich die beigegefügte ERKLÄRUNG verlesen und zu Protokoll gegeben.

In seinen Entscheidungen hat der 12. Senat des Bayer. LSG die Revision beim BSG nicht zugelassen.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht eine Vielzahl von Verfahrensfehlern (Bruch diverser Paragraphen von SGG und ZPO) begangen.

Die Gesetzesbrüche betreffen nicht nur solche, die in § 160 (2) Nr. 3 SGG als Revisionsbegründung ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus hat das Gericht auch in der Phase zwischen Erhebung der Berufungsklage und mündlicher Verhandlung solche Verfahrensfehler begangen.

Damit hat das Gericht den § 160 (2) Nr. 3 SGG gebrochen und dies ist dann ebenfalls ein Verfahrensfehler.

Das Beschließen der „Nichtzulassung der Revision“ ist also ein Gesetzesbruch/Verfahrensfehler.

Hinzu kommt:

- § 160 (2) Nr. 1 SGG ist ebenfalls gültig, denn es werden bundesweit ca. 6,3 Mio Bundesbürger auf die gleiche Weise betrogen.
- § 160 (2) Nr. 2 SGG ist ebenfalls gültig, denn die Entscheidung des LSG steht im Widerspruch zur Entscheidung des BVerfG in 1 BvR 1660/08, wo festgelegt wurde, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit verbeitragbare „Versorgungsbezüge“ vorliegen (siehe ERKLÄRUNG Kap. III.4)

Die ODER-Bedingungen des § 160 (2) SGG sind also alle 3 erfüllt (, obwohl einer der drei Punkte ja schon ausreichend wäre)

Ich beabsichtige deshalb KEINE Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG zu stellen

(,wie es sich das LSG erhofft, welche Geld kostet und anschließend vom BSG einfach vom Tisch gewischt wird),

sondern ich werde letztlich [3 REVISIONen](#) beim BSG einlegen (von denen 2 ja schon beschrieben sind)

mit der Begründung, dass die 3 Bedingungen des § 160 (2) SGG jeweils erfüllt sind und deshalb das BSG diese Revisionen nach Gesetzeslage ZUZULASSEN hat und an diese ZULASSUNG GEBUNDEN ist (§ 160 (3) SGG).

Dazu benötige ich beim BSG einen RA, und zwar einen, dem ein Rückgrat gewachsen ist.

Er muss also die Zivilcourage aufbringen dem Bayer. LSG (und später auch dem sich zunächst weigernden BSG) zu widersprechen

und die Revision für den Mandanten verlangen.

Wenn dieser RA bereits beim Lesen der ERKLÄRUNG kalte Füße bekommt, dann ist jede weitere Diskussion über eine mögliche Vertretung durch ihn Zeitverschwendung.

Finanzielle Bedingungen: ich habe eine Rechtsschutzversicherung, die ich in den Jahren 2015 bis heute noch nicht für den Rechtsstreit in Anspruch genommen habe (bisher 5 Klagen vor dem SG München, 5 Berufungen vor den Bayer. LSG, 1 Verfassungsbeschwerde, 1 Beschwerde beim EGMR, 1 Beschwerde beim Ministerkomitee des Europarats (laufend))

Ich habe das „Gedächtnisprotokoll“ zu der ca. 3 Stunden gedauert habenden mündlichen Verhandlung fertig gestellt.

Dass es so stattgefunden hat, dafür gibt es ja ausreichend Zeugen.

Aus diesem Gedächtnisprotokoll gehen die Gesetzesbrüche der Richter schon jetzt deutlich hervor

Wie weiter meinerseits (bisherige Sicht):

Es wird aber noch wesentlich deutlicher werden, wenn ich im nächsten Schritt die einzelnen getätigten Aussagen im Gedächtnisprotokoll analysiere und auswerte.

_ Dann werde ich

- a) die Rechtsbrüche aus der Phase vor der mündlichen Verhandlung
- b) die ANALYSE und AUSWERTUNG des Gedächtnisprotokolls und
- c) die ANALYSE und AUSWERTUNG der schriftlichen Urteile zusammenfassen in einer TATSACHENFESTSTELLUNG über die Rechtsbrüche der 2 Justiziarinnen der AOK Bayern und der 5 Richter des Bayer. Landessozialgerichts

doch das LSG hat einen Strich durch die Rechnung gemacht:

Am 09.11.2022 wurde zum Berufungsverfahren 4 (Erhöhung 2017) und zum Teil 1 von 5 des Berufungsverfahrens 5 (Erstattung von Zuzahlungen) jeweils die „Niederschrift“ (das LSG-Protokoll) und das schriftliche Urteil übersandt, was natürlich besonders hinterhältig ist, denn die Zerlegung eines Rechtsstreits (Berufungsverfahren 5) in 5 Aktenzeichen und 5 „Klagen“ zwecks Rechtsbeugung, ergibt ja keine 5 Rechtsstreitigkeiten.

Ich nehme an, dass soll den Versuch ergeben, dass ich die 1 monatige Frist zum Einlegen der Revision verpasse.

Die beiden „Niederschriften“ habe ich bereits als gesetzwidrige Protokolle abgelehnt (IG_K-LG_23127) Für die „Urteile“ muss ich rechtzeitig Revision einlegen (sie warten darauf, dass ich erst den Rest abwarte, um dann Fristablauf verkünden zu können).

FRIST zum Eintreffen der Revisionen beim BSG 08.12.2022

Was sind die Aufgaben des Prozessbevollmächtigten/Rechtsanwalts

- **Einlegen der Revisionen** 1,2 bis 08.12.2022; später Revision 3
Hinweis: Revision 3 kann durch den Kläger/Mandant durch copy-Taste und durch Anpassung der Parameter erzeugt werden
- **Übermittlung der Schriftsätze** in den 3 Revisionsverfahren zwischen Bundessozialgericht (BSG) und Kläger/Mandant;
 - unverzügliche Weiterleitung von Schriftsätzen vom BSG an den Kläger/Mandant
 - Beachtung von Fristen bei der Weiterleitung an das BSG nach Überprüfung der Gesetzeskonformität; Beleg über die Weiterleitung an Mandant
- **Überprüfung der Gesetzeskonformität** der Schriftsätze vom Kläger/Mandant an das BSG und Weiterleiten als Prozessbevollmächtigter; dies bezieht sich ausschließlich auf Schriftsätze, die für das BSG im Rahmen der Revision erzeugt wurden, also keine Schriftsätze, die noch in Nachbearbeitung für das LSG entstehen (also [20221115_\(ENTWURF\) für das Einlegen von 2 Revisionen beim BSG Kassel.pdf](#)) und weitere)
Hinweis: Eine Änderung der Klage ist bei der Revision nicht erlaubt; es können also keine veränderten Klageschriften und Klagebegründungen mehr entstehen
- **Rolle Prozessbevollmächtigter** bei der mündlichen Verhandlung in Kassel
Da es kein Redeverbot für den Kläger gibt, muss die Arbeitsteilung zwischen Prozessbevollmächtigtem und Kläger vor der mündlichen Verhandlung intensiv abgestimmt werden.



HUK-COBURG

Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH

HUK-COBURG-Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH, 96443 Coburg

per E-Mail

Herrn
Dr. Arnd Rueter
Haydnstr. 5
85591 Vaterstetten

Im Auftrag der HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG

Sie erreichen uns:

Mo - Fr: 8.00 - 20.00 Uhr

Bei Rückfragen bitte angeben:
15-02-401/101085-U-RS12SM

Ihr Schaden-Team
Telefon 0800 2 485732*
Telefax 09561 96-51080
E-Mail info@HUK-COBURG.de
*Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen

Coburg, 23.11.2022

Schadenummer 15-02-401/101085-U Krankenversicherung-Beitrag

Sehr geehrter Herr Dr. Rueter,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage zum beabsichtigten Revisionsverfahren.

Es besteht grundsätzlich Rechtsschutz für die Revisionsverfahren gemäß Ihrer Aufstellung. Bitte beachten Sie, dass wir die gesetzlichen Gebühren eines Anwaltes tragen und Mehrkosten aus einer Honorarvereinbarung zu Ihren Lasten gehen.










Bitte informieren Sie uns welcher Anwalt für Sie tätig wird.

Mit freundlichen Grüßen

HUK-COBURG Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH

Ihr Schaden-Team

HUK-COBURG Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH Geschäftsführerin: Antje Schaarschmidt. Sitz der Gesellschaft: Willi-Hussong-Str. 2, 96443 Coburg; eingetragen beim Amtsgericht Coburg unter HRB 6386; St.-Nr. 9212/101/00021. Ihre Daten werden zum im Betreff genannten Zweck gespeichert. Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung und Ihre Rechte: www.HUK.de/datenschutz

	 IG_K-LG_23120_202210... 939 KB	 IG_K-LG_23121_202210... 280 KB
Angefügt	 [IG_K-LG_23123]_20221... 305 KB	 [IG_K-LG_23124]_20221... 297 KB
	 [IG_K-LG_23127]_20221... 421 KB	 20221115_(ENTWURF)... 62 KB
Angefügt	 20221116_Typische Beg... 138 KB	 20221118_Rüter Anfrag... 137 KB
	 20221123_Schriftwechs... 243 KB	

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]

Gesendet: Mittwoch, 23. November 2022 13:47

An: 'kanzlei@steinhauer-guenther.de' <kanzlei@steinhauer-guenther.de>

Betreff: HUK-Kostenübernahme - WG: Suche Rechtsanwalt zum Einlegen der REVISION (FRIST 08.12.2022) und zur weiteren rechtlichen Vertretung (§ 73 SGG) beim BSG

Priorität: Hoch

BITTE an Herrn Steinhauer persönlich weiterleiten

Sehr geehrter Herr Steinhauer,

nach Senden meiner Email vom 17.11.2022 haben wir beide telefoniert und wir sind so verblieben, dass eine Kostenübernahme meiner Rechtsschutzversicherung aussteht.

Diese habe ich nun erhalten und füge sie in der Email-Anlage hinzu:

20221123_Schriftwechsel_HUK_10-52_HUK-Coburg Referenznummer 15-02-401 101085-U.pdf

Des Weiteren habe ich für die Anfrage bei der Rechtsschutzversicherung beschrieben, worum es geht und was die Tätigkeiten des „Prozessbevollmächtigten“ in der Revision sein würden.

Dazu habe ich für die Rechtsschutzversicherung die Ihnen am 17.11.2022 mit der Email gesandte Erläuterung des Sachverhalts etwas erweitert (ebenfalls anbei):

20221118_Rüter Anfrage_HUK-Rechtsschutz_Kostenübernahme-Zusage für Prozessbevollmächtigten.pdf

Da die **Frist zum Einlegen der Revision** nun langsam abläuft (sie muss bis **spätestens 08.12.2022 beim BSG** eingetroffen sein), sende ich mit heutiger Post den von mir unterschriebenen Text der 2 Revisionen (siehe Anlage ENTWURF), der ja den Vorspann/Begleitbrief eines „Prozessbevollmächtigten“ benötigt.

Ich werde ab morgen (24.11.) verreist und nicht erreichbar sein und komme am Montag (28.11.) zurück. Ich werde mich am Dienstag den 29.11.2022 telefonisch bei Ihnen melden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Arnd Rüter

Haydnstraße 5

85591 Vaterstetten

Tel. 08106 32754 (Festnetz mit AB)

Email arnd_rueter@web.de

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]

Gesendet: Donnerstag, 17. November 2022 16:12

An: 'kanzlei@steinhauer-guenther.de' <kanzlei@steinhauer-guenther.de>

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Steinhauer & Günther
Rechtsanwälte und Notar

Märkische Straße 1
D- 58706 M e n d e n

—

Vaterstetten, 23.11.2022

Der Kläger hat eine „Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter **zur mündlichen Verhandlung** vor dem 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts am 19.10.2022“ vorbereitet und diese versucht zu verlesen und „**vollständig und wörtlich zu Protokoll**“ zu geben ([IG_K-LG_23120])

- In der ersten mündlichen, hier aktuellen, Verhandlung (Berufungsklage 5 vom 04.08.2022) hat der Vorsitzende Richter erst versucht die Verlesung zu verhindern (PRn92 – PRn94) und entzieht dem Kläger dann, weil die Erklärung ihm nicht passt, das Wort (PRn100 – PRn114), Der Kläger übergibt aber die original unterschriebene Erklärung an die Gerichtsassistentin (Protokollantin)
- In der zweiten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 3 vom 20.04.2022) verliert der Kläger die Erklärung erneut, wobei er wegen der ständigen Unterbrechungsbemühungen des Vors. Richters (überlappend) an der Stelle beginnt, an der ihm in der ersten mündlichen Verhandlung das Wort entzogen wurde (PRn342, PRn325 – PRn363) und übergibt Kopien an die Beteiligten der Beklagten und alle 5 Richter (PRn362 – PRn363)
- In der dritten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 4 vom 20.04.2022) kann der Kläger die Erklärung nicht erneut vortragen, denn ihm wurde das Wort verweigert (s.o.).

In dieser Erklärung ist gerichtsfest bewiesen, dass die Rechtsprechung der Sozialgerichte zu dem **Streitgegenstand** von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1660/08) abweicht ([IG_K-LG_23120] Teil I, Teil II, Teil III Kap. 1 - 4). Somit ist also auch die Bedingung § 160 (2) Nr. 2 SGG zur Zulassung der Revision erfüllt.

Dass ca. 6,3 Mio Bundesbürger von den gesetzlichen Krankenkassen mit der gleichen Art von **Betrug, Nötigung** und, bei Widerstand, **Erpressung** oder **Beauftragung von Diebstahl** über das landesspezifisch zuständige Hauptzollamt um ihre privaten Sparerlöse gebracht werden, zeigt zweifelsfrei, dass hier eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsstreitigkeit/Rechtssache vorliegt.

Es ist also nicht nur eine Bedingung (was ausreichend wäre), sondern es sind alle 3 mit „oder“ verknüpften Bedingungen erfüllt, d.h.

Die **Revision ist zuzulassen (§ 160 (2) SGG)**

und

Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden. (§ 160 (3) SGG)


Referenzen:

Die IG-weiten Referenznummern [IG_K-xx_xxxxx] verweisen auf Beweisdokumente, die im Internetauftritt der „Interessensgemeinschaft GMG-Geschädigte“ unter dem Reiter „Beweise-K“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>) jeweils barrierefrei abrufbar sind.

Anlagen:

- [IG_K-LG_23120] 20221019_ERKLÄRUNG Kläger zur mündlichen Verhandlung
- [IG_K-LG_23124] 20221109 (förm. Zustellung)_20221019 datiert_eine der a) sog. Niederschriften b) eines der sog Urteile in Berufungsklage 5
- [IG_K-LG_23127] 20221113_Rüter Ablehnung der "Niederschriften" von einer ersten von Berufungsklage 5 und der von Berufungsklage 4

23.11.2022



(Dr. Arnd Rüter)

In dieser Erklärung ist gerichtsfest bewiesen, dass die Rechtsprechung der Sozialgerichte zu dem **Streitgegenstand** von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1660/08) abweicht ([IG_K-LG_23120] Teil I, Teil II, Teil III Kap. 1 - 4). Somit ist also auch die Bedingung § 160 (2) Nr. 2 SGG zur Zulassung der Revision erfüllt.

Dass ca. 6,3 Mio Bundesbürger von den gesetzlichen Krankenkassen mit der gleichen Art von **Betrug**, **Nötigung** und, bei Widerstand, **Erpressung** oder **Beauftragung von** Diebstahl über das landesspezifisch zuständige Hauptzollamt um ihre privaten Sparerlöse gebracht werden, zeigt zweifelsfrei, dass hier eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsstreitigkeit/Rechtssache vorliegt.

Es ist also nicht nur eine Bedingung (was ausreichend wäre), sondern es sind alle 3 mit „oder“ verknüpften Bedingungen erfüllt, d.h.

Die **Revision ist zuzulassen (§ 160 (2) SGG)**

und

Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden. (§ 160 (3) SGG)

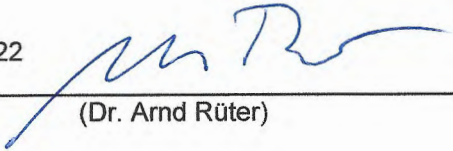
Referenzen:

Die IG-weiten Referenznummern [IG_K-xx_xxxxx] verweisen auf Beweisdokumente, die im Internetauftritt der „Interessengemeinschaft GMG-Geschädigte“ unter dem Reiter „Beweise-K“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>) jeweils barrierefrei abrufbar sind.

Anlagen:

- [IG_K-LG_23120] 20221019_ERKLÄRUNG Kläger zur mündlichen Verhandlung
- [IG_K-LG_23123] 20221109 (förm. Zustellung)_20221019 datiert_a) sog. Niederschrift b) sog. **Urteil in Berufungsklage 4**
- [IG_K-LG_23127] 20221113_Rüter **Ablehnung der "Niederschriften"** von einer ersten von Berufungsklage 5 und **der von Berufungsklage 4**

23.11.2022



(Dr. Arnd Rüter)



Di 29.11.2022 17:01

Daniel Worlitz <d.worlitz@steinhauer-guenther.de>

8461/22 - Rüter ./ AOK

An 'arnd_rueter@web.de'

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

in Ihrem Gedächtnisprotokoll erwähnen Sie insgesamt fünf „Berufungsklagen“.

Uns liegen jedoch nur die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts zu den Aktenzeichen L 12 KR 180/22 und L 12 KR 325/22 vor.

Bitte teilen Sie uns mit, ob wir auch in den anderen Verfahren Nichtzulassungsbeschwerden einreichen sollen. Sodann benötigen wir auch hierzu die entsprechenden Urteile.

Zudem haben Sie uns die Rechtsschutzzusage mit der Schadenummer 15-02-401/101085-U zukommen lassen. Bitte teilen Sie uns mit, auf welches Urteil sich diese Deckungszusage bezieht. Sofern wir auch im Hinblick auf die restlichen Urteile tätig werden sollen, müssen wir vorher weitere Deckungszusagen einholen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Daniel Worlitz

Steinhauer & Günther
Rechtsanwälte & Notar



STEINHAUER & GÜNTHER
RECHTSANWÄLTE • NOTAR

Steinhauer & Günther Rechtsanwälte Partnerschaft
Märkische Str. 1 • 58706 Menden

Tel. 02373/919400
Fax. 02373/9194029

kanzlei@steinhauer-guenther.de
www.steinhauer-guenther.de

Amtsgericht Essen, PR 3751
Sitz der Partnerschaft: Menden
Steuernummer: 328/5761/0601

Die Information in dieser E-Mail ist vertraulich und kann dem Berufsgeheimnis unterliegen. Sie ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Jeglicher Zugriff auf diese E-Mail durch andere Personen als den Adressaten ist untersagt. Sollten Sie nicht der für diese E-Mail bestimmte Adressat sein, ist Ihnen jede Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe wie auch das Ergreifen oder Unterlassen von Maßnahmen im Vertrauen auf erlangte Information untersagt. In dieser E-Mail enthaltene Meinungen oder Empfehlungen unterliegen den Bedingungen des jeweiligen Geschäftsverhältnisses mit dem Adressaten.

Telefonnotiz
Rüter - Steinhauer
29.11.2022 Beginn 17:01 Uhr

Beginn der handschriftlichen Notiz, nach welcher nach Beendigung des Telefonats die elektronische Notiz angefertigt wurde

Rüter | Fall 29.11. 17:01
Sie sollen weder 2 noch 5 noch 7 NZB einlegen
sondern 2 Revisionen.
Dass aus den 3 Berufungsklagen 7 Urteile
entstanden sind, ist ein Bruch von Gesetzen
genauso wie das Beschließen der NZ.

Steinhauer: Sie haben ja die relevanten Gesetze schon
gelesen § 160 (1) SGG

Rüter: Bezugnahme auf die gerade eingetroffene Anfrage per Email
Sie sollen weder 2 noch 5 noch 7 Nichtzulassungsbeschwerden einlegen, sondern
2 Revisionen
Dass aus den 3 Berufungsklagen 7 Urteile entstanden sind ist ein Bruch von
Gesetzen genauso wie das Beschließen der Nichtzulassung

Steinhauer: Sie haben ja, wie es aussieht die relevanten Gesetze schon gelesen
In § 160 Absatz 1 SGG steht

(1) Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts und gegen den Beschluss nach § 55a Absatz 5 Satz 1 steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluß des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.

Rüter; der § 160 SGG hat auch einen Absatz 2

(2) Sie ist nur zuzulassen, wenn

- 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder*
- 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder*
- 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.*

und er hat sogar einen Absatz 3

(3) Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.

Und die Bedingungen des Absatz 2 sind nicht nur für das Bundessozialgericht erfüllt, sondern sie waren auch für das Bayerische Landessozialgericht erfüllt, **bevor** das LSG die Nichtzulassung beschlossen hat.
Also hat das LSG nicht nur ein bisschen

Verfahrensfehler begangen, sondern das Strafgesetzbuch gebrochen mit Rechtsbeugung und Verfassungsbruch (siehe ERKLÄRUNG)

Wenn die Nichtzulassungsbeschlüsse unter Bruch des Strafgesetzbuches zustande gekommen sind, dann sind sie **rechtsunwirksam**. Also braucht ein Nichtzulassungsbeschluss nicht durch Nichtzulassungsbeschwerde angegriffen zu werden. Er ist rechtlich nicht existent.

Haben Sie denn gelesen, was ich Ihnen gesandt habe?

Steinhauer: Nicht alles (?)Anwartschaften aus Betriebsrenten“

Wenn Sie keine Nichtzulassungsbeschwerde einlegen wollen, dann hat es sich erledigt.

Überlegen Sie sich das.

Rüter: Die Nichtzulassungsbeschwerde wird vom Bundessozialgericht vom Tisch gewischt, genau darauf warten sie.

Steinhauer: Dann können Sie Verfassungsbeschwerde einlegen.

Rüter: Das hatte ich schon, vielen Dank

Steinhauer: Ich habe schon einmal gewonnen

(Er meint 1 BvR 1660/08, in welchem er dem Bundesverfassungsgericht die Gelegenheit gegeben hat, alle privaten Sparerlöse aus privater Altersvorsorge als „verkappte Einmalzahlungen von Betriebsrenten bzw. als Abfindungen für Betriebsrenten“ zu deklarieren, solange der Arbeitsgeber im Dreierbündnis des Versicherungsvertrages mit im Spiel war, also solange das rechtsbeugende Argument des Bundessozialgerichts „betrieblicher Bezug“ ins Feld geführt werden kann.

Ein Gewinnen einer Verfassungsbeschwerde sieht anders aus, oder: nur **Größenwahnsinnige** sehen das für die 6,3 Mio Betrogenen als Gewinn !!!)

----- Telefonat beendet -----

Rüter Nachbemerkung:

Das deutsche Rechtssystem ist nicht mehr existent. Die deutsche Justiz ist im Eimer. Und das betrifft nicht nur die staatlich angestellten Juristen (Richter, Staatsanwälte), sondern es betrifft auch die Rechtsanwälte.

Wo haben sie gelernt ?: in staatlichen Hochschulen

Was haben sie gelernt ?: **die Rechtsbeugung und den Untertanengeist**

→ Das deutsche Rechtssystem ist nicht mehr existent. Die deutsche Justiz ist im Eimer. Und das betrifft nicht nur die staatlich angestellten Juristen (Richter, Staatsanwälte), sondern es betrifft auch die Rechtsanwälte. Wo haben sie gelernt, in staatlichen Hochschulen. Was haben sie gelernt: die Rechtsbeugung und den Untertanengeist.

1000 der 1000
2. gestrichelt
nicht abstrahieren
weil

Vorgang: 135732319

Von: Daniel Worlitz [d.worlitz@steinhauer-guenther.de]

Gesendet: Dienstag, 29. November 2022 17:07

An: 'info@huk-coburg.de'

Betreff: 8461/22 - Rüter ./ AOK - Schaden-Nr.: 15-02-401/101085-U

Anlagen: Deckungsanfrage Nichtzulassungsbeschwerde.pdf; Urteil v_ Bayerisches LSG vom 19_10_2022 (L 12 KR 180_22).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir unser an Sie gerichtetes Schreiben nebst Anlage als PDF-Dateien.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Daniel Worlitz [d.worlitz@steinhauer-guenther.de]

Steinhauer & Günther
Rechtsanwälte & Notar



Steinhauer & Günther Rechtsanwälte Partnerschaft
Märkische Str. 1 • 58706 Menden

Tel. 02373/919400
Fax. 02373/9194029

kanzlei@steinhauer-guenther.de
www.steinhauer-guenther.de

Amtsgericht Essen, PR 3751
Sitz der Partnerschaft: Menden
Steuernummer: 328/5761/0601

Die Information in dieser E-Mail ist vertraulich und kann dem Berufsgeheimnis unterliegen. Sie ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Jeglicher Zugriff auf diese E-Mail durch andere Personen als den Adressaten ist untersagt. Sollten Sie nicht der für diese E-Mail bestimmte Adressat sein, ist Ihnen jede Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe wie auch das Ergreifen oder Unterlassen von Maßnahmen im Vertrauen auf erlangte Information untersagt. In dieser E-Mail enthaltene Meinungen oder Empfehlungen unterliegen den Bedingungen des jeweiligen Geschäftsverhältnisses mit dem Adressaten.



STEINHAUER & GÜNTHER
RECHTSANWÄLTE • NOTAR

STEINHAUER · GÜNTHER
RECHTSANWÄLTE & NOTAR

RAE STEINHAUER PP · MÄRKISCHE STR. 1 · D-58706 MENDEN



HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung
AG
Willi-Hussong-Str. 2
96450 Coburg

per E-Mail: info@huk-coburg.de

Bitte bei allen Zuschriften,
Zahlungen, Anmeldungen und
Telefonaten angeben:
Az.: **8461/22S15H wr**

Menden, den 29.11.22

Sachbearbeiter:
RA Steinhauer

Sekretariat:
Frau Heilek

Telefon:
02373/91940-144

E-Mail-Adresse:
j.heilek@steinhauer-guenther.de

Rüter ./ AOK
Schaden-Nr.: 15-02-401/101085-U

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit vertreten wir Ihren VN, Herrn Dr. Arnd Rüter,
Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten.

Unser Mandant hat uns mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen vor
dem Bundessozialgericht beauftragt.

Die Revision wurde durch das beigelegte Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 19.10.2022 (Az. L 12 KR 180/22) nicht zugelassen. Wir
bitten daher um Kostendeckungszusage für unser Tätigwerden im Rahmen einer

Nichtzulassungsbeschwerde.

Mit freundlichen Grüßen

Steinhauer
Rechtsanwalt

JENS STEINHAUER¹
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
VERSICHERUNGSRECHT
GERRIT GÜNTHER²
NOTAR
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
ALAN TAUDIEN
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT
CHRISTOPHER TAUSCH
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT
KARSTEN RÜTTE
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR MIET- UND
WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

DIRK STOCKHAUSEN
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

THOMAS MOHRMANN
RECHTSANWALT

DR. CHRISTIAN ROMAHN
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
VERSICHERUNGSRECHT
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

STEFAN WECHSUNG
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
VERSICHERUNGSRECHT

KATHARINA MÜLLER
RECHTSANWÄLTIN

HARTMUT GANZKE
RECHTSANWALT

ANDREAS MENZEBACH
RECHTSANWALT

ALEXANDER RICHTER
RECHTSANWALT

SASKIA-ROMINA DUWE
RECHTSANWÄLTIN

STEFAN SCHWARZ
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

CAROLIN SUUR-NUUJA
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

ANGELA GRANDJEAN
RECHTSANWÄLTIN

LAURA-CHRISTIN FUHRMANN
RECHTSANWÄLTIN

MADITA SCHMIDT
RECHTSANWÄLTIN

MORITZ ACKERMANN
RECHTSANWALT

NICOLE MARTINS MAGALHÃES
RECHTSANWÄLTIN

Märkische Str. 1
58706 Menden

Tel.: 0 23 73 / 91 94 00
Fax: 0 23 73 / 91 94 029
WhatsApp: 0173/7428357

kanzlei@steinhauer-guenther.de
www.steinhauer-guenther.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Hemer-Menden
IBAN: DE61 4455 1210 1800 0771 07
BIC: WELA DE D1 HEM

Märkische Bank eG
IBAN: DE73 4506 0009 0112 3504 00
BIC: GENO DE M1 HGN

Büro Halver:
Mittelstr. 23
58553 Halver

Tel.: 0 23 53 / 13 98 47 0
Fax: 0 23 53 / 13 98 47 9

Steinhauer & Günther
Rechtsanwälte Partnerschaft
¹Partner, ²Partner u. Notar in Menden
AG Essen, PR-Nr. 3751
Sitz der Partnerschaft: Menden
Steuer-Nr.: 328/5761/0601

1502401101085U



Navigation

Vorgang: 135754977

Von: Marisa Scapolaro [m.scapolaro@steinhauer-guenther.de]

Gesendet: Mittwoch, 30. November 2022 09:22

An: 'info@huk-coburg.de'

Betreff: 8461/22 - Rüter ./ AOK - 15-02-401/101085-U

Anlagen: D1680-22.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen die auf unseren Mandanten ausgestellte Vorschussrechnung mit der Bitte um Ausgleichung des Rechnungsbetrages unter Angabe unseres Aktenzeichens auf eines unserer im Briefkopf näher bezeichneten Konten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Scapolaro, Marisa

Steinhauer & Günther
Rechtsanwälte & Notar



Steinhauer & Günther Rechtsanwälte Partnerschaft

Märkische Str. 1 • 58706 Menden

Tel. 02373/919400

Fax. 02373/9194029

kanzlei@steinhauer-guenther.de

www.steinhauer-guenther.de

Amtsgericht Essen, PR 3751

Sitz der Partnerschaft: Menden

Steuernummer: 328/5761/0601

Die Information in dieser E-Mail ist vertraulich und kann dem Berufsgeheimnis unterliegen. Sie ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Jeglicher Zugriff auf diese E-Mail durch andere Personen als den Adressaten ist untersagt. Sollten Sie nicht der für diese E-Mail bestimmte Adressat sein, ist Ihnen jede Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe wie auch das Ergreifen oder Unterlassen von Maßnahmen im Vertrauen auf erlangte Information untersagt. In dieser E-Mail enthaltene Meinungen oder Empfehlungen unterliegen den Bedingungen des jeweiligen Geschäftsverhältnisses mit dem Adressaten.



STEINHAUER · GÜNTHER

RECHTSANWÄLTE & NOTAR

RAE STEINHAUER PP. · MÄRKISCHE STR. 1 · D-58706 MENDEN



Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Bitte bei allen Zuschriften,
Zahlungen, Anmeldungen und
Telefonaten angeben:
Az.: **8461/22S15 sc**

Menden, den 30.11.22

Sachbearbeiter:
RA Steinhauer

Sekretariat:
Frau Heilek

Telefon:
02373/91940-144

E-Mail-Adresse:
j.heilek@steinhauer-guenther.de

Rüter ./ AOK

Vorschussberechnung Nr. 2210619
berechnet nach § 2 RVG

Verfahrensgebühr für Verfahren über Beschwerde gegen
Nichtzulassung Revision vor Bundessozialgericht § 14 RVG,
Nr. 3512 VV RVG
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG
Zwischensumme netto
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG
Gesamtbetrag

576,00 €
20,00 €
596,00 €
113,24 €
709,24 €

Steinhauer
Rechtsanwalt

JENS STEINHAUER¹
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
VERSICHERUNGSRECHT
GERRIT GÜNTHER²
NOTAR
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
ALAN TAUDIEN
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT
CHRISTOPHER TAUSCH
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT
KARSTEN RÜTTE
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR MIET- UND
WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT
DIRK STOCKHAUSEN
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
THOMAS MOHRMANN
RECHTSANWALT
DR. CHRISTIAN ROMAHN
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
VERSICHERUNGSRECHT
FACHANWALT FÜR ERBRECHT
STEFAN WECHSUNG
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
VERSICHERUNGSRECHT
KATHARINA MÜLLER
RECHTSANWÄLTIN
HARTMUT GANZKE
RECHTSANWALT
ANDREAS MENZEBACH
RECHTSANWALT
ALEXANDER RICHTER
RECHTSANWALT
SASKIA-ROMINA DUWE
RECHTSANWÄLTIN
STEFAN SCHWARZ
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT
CAROLIN SUUR-NUJJA
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT
ANGELA GRANDJEAN
RECHTSANWÄLTIN
LAURA-CHRISTIN FUHRMANN
RECHTSANWÄLTIN
MADITA SCHMIDT
RECHTSANWÄLTIN
MORITZ ACKERMANN
RECHTSANWALT
NICOLE MARTINS MAGALHÃES
RECHTSANWÄLTIN
Märkische Str. 1
58706 Menden
Tel.: 0 23 73 / 91 94 00
Fax: 0 23 73 / 91 94 029
WhatsApp: 0173/7428357
kanzlei@steinhauer-guenther.de
www.steinhauer-guenther.de
Bankverbindungen:
Sparkasse Hemer-Menden
IBAN: DE61 4455 1210 1800 0771 07
BIC: WELA DE D1 HEM
Märkische Bank eG
IBAN: DE73 4506 0009 0112 3504 00
BIC: GENO DE M1 HGN
Büro Halver:
Mittelstr. 23
58553 Halver
Tel.: 0 23 53 / 13 98 47 0
Fax: 0 23 53 / 13 98 47 9
Steinhauer & Günther
Rechtsanwälte Partnerschaft
¹Partner, ²Partner u. Notar in Menden
AG Essen, PR-Nr. 3751
Sitz der Partnerschaft: Menden
Steuer-Nr.: 328/5761/0601

1502401101085U



Do 01.12.2022 12:26

Juliane Heilek <j.heilek@steinhauer-guenther.de>

8461/22 - Rüter ./ AOK

An 'arnd_rueter@web.de'

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

in obiger Angelegenheit kommen wir zurück auf das am 29.11. geführte Telefonat zwischen Ihnen und Rechtsanwalt Steinhauer.

Bitte teilen Sie uns mit, ob wir das zulässige Rechtsmittel nun einlegen sollen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Juliane Heilek

Steinhauer & Günther
Rechtsanwälte & Notar



STEINHAUER & GÜNTHER
RECHTSANWÄLTE • NOTAR

Steinhauer & Günther Rechtsanwälte Partnerschaft
Märkische Str. 1 • 58706 Menden

Tel. 02373/919400
Fax. 02373/9194029

kanzlei@steinhauer-guenther.de
www.steinhauer-guenther.de

Amtsgericht Essen, PR 3751
Sitz der Partnerschaft: Menden
Steuernummer: 328/5761/0601

Die Information in dieser E-Mail ist vertraulich und kann dem Berufsgeheimnis unterliegen. Sie ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Jeglicher Zugriff auf diese E-Mail durch andere Personen als den Adressaten ist untersagt. Sollten Sie nicht der für diese E-Mail bestimmte Adressat sein, ist Ihnen jede Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe wie auch das Ergreifen oder Unterlassen von Maßnahmen im Vertrauen auf erlangte Information untersagt. In dieser E-Mail enthaltene Meinungen oder Empfehlungen unterliegen den Bedingungen des jeweiligen Geschäftsverhältnisses mit dem Adressaten.

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Donnerstag, 1. Dezember 2022 20:08
An: 'j.heilek@steinhauer-guenther.de' <j.heilek@steinhauer-guenther.de>
Cc: 'kanzlei@steinhauer-guenther.de' <kanzlei@steinhauer-guenther.de>
Betreff: WG: 8461/22 - Rüter ./ AOK

Sehr geehrte Frau Heilek,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage ist Folgendes zu antworten:
Ich benötige keinen Anwalt, der die Gesetze offensichtlich nicht lesen kann und der nicht dazu zu bewegen ist zu lesen, was ich ihm geschrieben habe (nachfolgend nochmals die detaillierte Begründung, warum die Nichtzulassungsbeschwerde **NICHT** das zulässige Rechtsmittel ist).

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Arnd Rüter

Begründung der Revision (Zulässigkeit)

Die Zulassung zur Revision wird durch den § 160 SGG geregelt

§ 160 SGG

- (1) Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts und gegen den Beschluss nach § 55a Absatz 5 Satz 1 steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluß des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.
- (2) Sie ist nur zuzulassen, wenn
 1. die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- (3) Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.

Nach § 160 (1) SGG ist die Revision zunächst nicht zugelassen, da das Bayerische Landessozialgericht die „Nichtzulassung der Revision“ in den Urteilen beschlossen hat.

Es sind aber alle 3 alternativen Bedingungen des Absatz 2 erfüllt, die Revision ist also nach § 160 (2) SGG zweifelsfrei zuzulassen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, wer diese Zulassung entscheidet, sie gilt also sowohl für das Landessozialgericht als auch für das Bundessozialgericht.

Dies ist zunächst ein Widerspruch: das Bayerische Landessozialgericht hätte die Revision zulassen müssen hat es aber nicht getan.

§ 160a SGG

- (1) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Bundessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, beigelegt werden. Satz 3 gilt nicht, soweit nach § 65a elektronische Dokumente übermittelt werden.
- (2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden einmal bis zu einem Monat verlängert werden. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- (3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (4) Das Bundessozialgericht entscheidet unter Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss; § 169 gilt entsprechend. Dem Beschluß soll eine kurze Begründung beigelegt werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundessozialgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.
- (5) Liegen die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann das Bundessozialgericht in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

Nach § 160a SGG kann jetzt beim BSG Beschwerde dagegen eingelegt werden, dass das Bayerische Landessozialgericht die Revision trotz klarer gesetzlicher Regelung verweigert hat.

Muss aber nicht und wird auch nicht, denn jeder weiß, dass die Beschwerde vom 12. Senat des BSG abgelehnt wird. Es gilt nämlich z.B. auch SGB X – Dritter Abschnitt „Verwaltungsakt“ - Erster: Titel „Zustandekommen des Verwaltungsaktes“ (auch das Gerichtsurteil der Behörde „Bayer. LSG“ ist ein Verwaltungsakt, dessen Wirksamkeit/Nichtigkeit in vergleichbarer Weise geregelt wird):

§ 39 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes SGB X

- (1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.
- (2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 40 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes SGB X

- (1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
- (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
 1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt,
 2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt,
 3. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann,
 4. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,
 5. der gegen die guten Sitten verstößt.
- (3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
 1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind,
 2. eine nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat,
 3. ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuss den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war,
 4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist.
- (4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.
- (5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

Um die Revision nicht zuzulassen hat das Bayerische Landessozialgericht nicht nur den § 160 (2) SGG vorsätzlich gebrochen, sondern darüber hinaus eine Unmenge an sog. „Verfahrensfehlern“ und Straftaten begangen (das Gedächtnisprotokoll der mündlichen Verhandlung gibt einen Vorgeschmack).

Das bedeutet, die Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts zur „Nichtzulassung der Revision“ nach § 160 (1) SGG ist „unwirksam“, denn sie beruht auf dem „besonders schwerwiegenden Fehler“ die Gesetze vorsätzlich und massenhaft gebrochen zu haben, und es gilt hier ausschließlich § 160 (2) SGG für die Zulassung der Revision und das BSG ist nach § 160 (3) SGG an diese Zulassung gebunden.

Lesebestätigung:

Von Juliane Heilek <j.heilek@steinhauer-guenther.de>

Gesendet Mo 05.12.2022 08:27

An Arnd Rüter

Betreff Read: WG: 8461/22 - Rüter ./ AOK

Ihre Nachricht

An: Juliane Heilek
Betreff: WG: 8461/22 - Rüter ./ AOK
Gesendet: Donnerstag, 1. Dezember 2022 20:07:56 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

wurde am Montag, 5. Dezember 2022 08:26:44 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien gelesen.



HUK-COBURG

Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH

HUK-COBURG-Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH, 96443 Coburg

Im Auftrag der HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG

Sie erreichen uns:

per Telefax

Mo - Fr: 8.00 - 20.00 Uhr

Rechtsanwaltskanzlei
Steinhauer & Günther
Märkische Str. 1
58706 Menden

Bei Rückfragen bitte angeben:
15-02-401/101085-U-RS21FS

Ihr Schaden-Team
Telefon 09561 96-51030
Telefax 09561 96-51080
E-Mail info@HUK-COBURG.de

Coburg, 05.12.2022

Unser VN: Dr. Arnd Rueter
Schadennummer 15-02-401/101085-U
Krankenversicherung-Beitrag
Ihr Az.: 8461/22S15H
Ihr Schreiben vom: 29.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Nichtzulassungsbeschwerde bestätigen wir Rechtsschutz. Wir übernehmen die Kosten für die rechtliche Interessenwahrnehmung im Rahmen der vereinbarten Rechtsschutzbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen

HUK-COBURG Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH

Ihr Schaden-Team

HUK-COBURG Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH Geschäftsführerin: Antje Schaarschmidt. Sitz der Gesellschaft: Willi-Hussong-Str. 2, 96443 Coburg; eingetragen beim Amtsgericht Coburg unter HRB 6386; St.-Nr. 9212/101/00021. Ihre Daten werden zum im Betreff genannten Zweck gespeichert. Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung und Ihre Rechte: www.HUK.de/datenschutz




HUK-COBURG

Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH

Im Auftrag der
HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG

HUK-COBURG Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH, 96443 Coburg

E9 3C69 AF01 50 D000 2591
DV 12.22 0.85 Deutsche Post 



Herrn
Dr. Arnd Rueter
Haydnstr. 5
85591 Vaterstetten

Sie erreichen uns:
Mo - Fr: 8.00 - 20.00 Uhr

Bei Rückfragen bitte angeben:
15-02-401/101085-U RS21FS

Ihr Schaden-Team
Telefon 09561 96-51030
Telefax 09561 96-51080
E-Mail info@HUK-COBURG.de
*Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen

Coburg, 13.12.2022

Rechtsschutzversicherung Nr. 401/101085-U-01

Sehr geehrter Herr Dr. Rueter,

Ihre Selbstbeteiligung beträgt in dem aktuellen Rechtsschutzfall 50,00 €.

Ihre Schadenfreiheitsklasse wechselt ab 05.12.2022 in die Klasse M0 mit einer Selbstbeteiligung von 200,00 €. Neue Rechtsschutzfälle oder schadenfreie Jahre können Ihre Schadenfreiheitsklasse und damit auch die Selbstbeteiligung verändern. Der Beitrag erhöht sich dadurch nicht.

Einzelheiten finden Sie in den Tabellen zum Schadenfreiheitssystem in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB).

Unser Tipp für Sie:

Sie werden im nächsten Rechtsschutzfall nicht zurückgestuft, wenn z. B.

- der Rechtsschutzfall durch eine Erstberatung abgeschlossen ist
- der Rechtsschutzfall in geeigneten Fällen mithilfe eines von uns vorgeschlagenen Mediators erledigt ist.

Bitte rufen Sie uns deshalb im Rechtsschutzfall an, bevor Sie einen Rechtsanwalt kontaktieren. Auf Ihren Wunsch hin unterstützen wir Sie dann auch gern mit einer qualifizierten Anwaltsempfehlung.

Mit freundlichen Grüßen

HUK-COBURG Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH

401101085U01

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG
z.Hd. Vorstände
Detlef Frank
Rainer Neckermann
Willi-Hussong-Str. 2
96443 Coburg

Übertragung per Email
info@huk-coburg.de
detlef.frank@huk-coburg.de
rainer.neckermann@huk-coburg.de

Vaterstetten, 17.12.2022

12-05-401/101085-U-01

Sehr geehrte Mitarbeiter des Schadensregulierungsteams,
Sehr geehrte Damen Bock, Paramo, Willer, Mack-Fischer, usw. usf.,

für Ihre diversen Bemühungen im Fall mit obiger „Schadens“-Fall-Nummer vielen Dank.
Bitte sorgen Sie dafür das vorliegende Email zusammen mit den Anhängen unbedingt Ihren beiden
Vorständen vorgelegt wird.

Die Anlagen sind zeitlich geordnet, enthalten auch 3 Dokumente von Ihrer Seite und sind in einem zip-File
zusammengefasst. Wenn Sie mit dem „entpacken“ des zip-Files nicht zurande kommen, müssen Sie sich
bitte nochmal melden.

Sehr geehrte Vorstände Herr Frank und Herr Neckermann,

es geht in meinem Rechtsstreit, hier mit den Sozialgerichten, um den seit 2004 praktizierten staatlich
organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, den größten Skandal seit
Bestehen der Bundesrepublik Deutschland – das muss Sie nicht beeindrucken (es sei denn Sie sind rein
privat ein Befürworter von demokratischen und rechtsstaatlichen Verhältnissen in unserem Gemeinwesen).
Es dient nur zur Einordnung meines seit 7 Jahren währenden Rechtsstreits, der auch in Ihrem System
aktenkundig ist. Bei dieser, unter Kanzler Schröder eingeführten, rechtswidrigen „Umdeutung“ von privater
Altersvorsorge in betriebliche Altersversorgung wurden und werden 6,3 Mio Bundesbürger von den
gesetzlichen Krankenkassen um ca. 20 % ihrer privat angesparten Altersvorsorge betrogen. Der
Gesamtschaden beläuft sich derzeit auf ca. 30 Milliarden Euro.

Wie vor 3 Jahren schon einmal habe ich nach Ablehnung meiner Berufungsklagen (in 2019 Berufungen 1
und 2, jetzt Berufungen 3, 4 und 5) durch das Bayerische Landessozialgericht versucht Revisionen beim
Bundessozialgericht in Kassel (BSG) einzulegen. Dazu ist es durch die Vorgaben des
Sozialgerichtsgesetzes (SGG) unumgänglich sich von einem Anwalt („Prozessbevollmächtigten“) vertreten
zu lassen. In 2019 wie auch dieses Mal (19.10. – 08.12.2022) habe ich in der Bundesrepublik Deutschland
keinen einzigen Rechtsanwalt gefunden, der entsprechend meiner Anforderung ein „gewachsenes
Rückgrat“ und „Zivilcourage“ besaß, um seine Rechtsanschauungen an den Gesetzen unseres Staates
und nicht an rechtsbeugenden (verbrecherischen) sogenannten „höchstrichterlichen“ Entscheidungen der
Richter des BSG auszurichten und für mich die Revisionen beim BSG einzulegen.

Der Anlass meines Schreibens geht allerdings darüber hinaus. Ich habe u.a. versucht den Rechtsanwalt Jens Steinhauer für die Revisionen zu gewinnen, weil dieser in dem genannten Thema schon einige Erfahrungen hat (Nichtzulassungsbeschwerden beim BSG, Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe) und ich glaubte, bei ihm nicht die ganzen Erläuterungen von Null an beginnen zu müssen. Ich habe mich allerdings sehr getäuscht, denn auch dieser Rechtsanwalt, wie die diesmal ca. 40 anderen, war nicht bereit seine „Rechts“ansichten verfassungskonform an den Gesetzen auszurichten. Es kommt aber noch schlimmer, gestern habe ich im Telefonat mit einer Ihrer Team-Mitarbeiterinnen erfahren, dass sich die Kanzlei Steinhauer & Günther inzwischen bei Ihnen finanziell bedient hat. Die beigefügten Dokumente (wobei ich auch Schreiben aus Ihrem Haus verwenden durfte) beweisen unumstößlich, der Rechtsanwalt Steinhauer hat die HUK Coburg Rechtsschutzversicherung **betrogen**. Dass müsste mich eigentlich nicht tangieren, tut es aber aus 2 Gründen doch:

- 1 Nach 7 Jahren Kampf - seit 2015: 5 Klagen vor dem Sozialgericht München, 5 Berufungen vor dem Bayer. Landessozialgericht, Verfassungsbeschwerde, Beschwerde bei der Europäischen Kommission, Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, Beschwerde beim Ministerkomitee des Europarats (laufend) – habe ich nun langsam die Nase voll von diesen ganzen sprachverbiegenden, rechtsbeugenden deutschen Juristen, die hemmungslos (wie schon ihre Vorgänger in der Weimarer Republik) den Rechtsstaat und die Demokratie aushebeln; und
- 2 ich habe aus Ihrem Haus am 13.12.2022 die Mitteilung erhalten, dass meine Selbstbeteiligung erhöht wurde, weil dieser sich Rechtsanwalt nennende, geldgierige Betrüger sich bei Ihnen bedient hat und ich an den resultierenden Kosten durch Erhöhung der Selbstbeteiligung partizipieren soll.

Ich erwarte selbstverständlich, dass ich zügig von Ihnen eine Mitteilung bekomme, dass die Aussagen des Schreibens vom 13.12.2022 von Ihnen zurückgenommen sind.

Ich habe bisher noch nicht an den Rechtsanwalt Steinhauer geschrieben. Selbstverständlich erwarte ich von Ihnen, dass eine Rechtsschutzversicherung sich gegen derartige Kriminalität zur Wehr setzt und diesem Herrn Steinhauer klarmacht, dass es gesetzliche Grenzen gibt, die auch von Anwälten einzuhalten sind. Da Sie betrogen wurden, ist es wohl Ihre Aufgabe dagegen vorzugehen. Die von mir übersandten Unterlagen können Sie alle frei und nach Ihrem Belieben verwenden, selbstverständlich auch vor Gericht. Falls erforderlich/hilfreich wäre ich auch zur mündlichen Bestätigung bereit. Ich wäre natürlich dankbar von Ihnen über weitere Schritte informiert zu werden.

Ich habe vor in unserem Internet-Auftritt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>) auch all diese Dokumente öffentlich zu machen; es gilt schließlich andere Geschädigte vor einem solchen „Rechtsberater“ zu warnen. Ich gehe davon aus, dass dies auch die von Ihnen zur Verfügung gestellten Dokumente (20221129 (3), 20221130, 20221205) umfassen darf; andernfalls müssten Sie dies bitte mitteilen. Im Übrigen ist dieser Betrugsfall ein drastisch gelungenes Beispiel dafür, dass GMG-Geschädigte dafür verantwortlich sind mit einem Anwalt ihrer Wahl vor Mandatserteilung dessen Leistungsumfang schriftlich zu klären und zu fixieren (auch wenn die Kosten von einer Rechtsschutzversicherung übernommen werden), sonst leeren diese nicht nur ohne entsprechende Leistung die Kassen, sondern rammen den Mandanten auch noch hemmungslos das Messer in den Rücken.

Ich erlaube mir ein paar sehr ernst- und gutgemeinte Ratschläge für die Überprüfung / Verbesserung Ihrer Prozesse:

- Prozesse als Vorgaben zum kontrollierten Ablauf von Leistungen sind sinnvoll. Prozesse, die nur die Kostensenkung zum Ziel haben, senken ggf. nicht nur die Kosten, sondern auch die Qualität. Jeder von uns kann Kostensenkungsauswüchse der letzten Jahrzehnte täglich in den Medien sehen (z.B. Gesundheitswesen). Früher nannte man es die Optimierung unter Kosten/Nutzen-Gesichtspunkten. Es wird Zeit den Nutzen-Gesichtspunkt wieder zu verstärken.
- Ein Rechtsanwalt der / eine Kanzlei die behauptet ein Mandat von einem bei Ihnen Versicherten zu haben, muss dafür zunächst einen Beleg vorlegen.
- Ein Rechtsanwalt der / eine Kanzlei die eine Rechnung für erbrachte Leistungen gegenüber einem Mandanten bei Ihnen einreicht, muss vorher eine Bestätigung des Mandanten für das tatsächliche Erbringen der Leistungen einholen.
- Lösen Sie und Ihr gesamtes Team sich bitte von der Vorstellung die Kanzleien der Rechtsanwälte seien ein Hort des Rechts. Nochmals; kein bundesdeutscher Rechtsanwalt war in meinem Fall willens/fähig mich beim Einlegen der Revisionen zu unterstützen, weil keiner es fertig bringt sich von der seit Studium eingetrichterten Vorstellung zu lösen, dass Juristen das Recht haben die Gesetze zu „interpretieren“ sprich nach Lust und Laune zu „verbiegen“, also zu brechen. Sie haben in Ihrer

Service-Telefonansage eine Sonderbehandlung für Anwälte; lassen Sie das, die Vorzugsbehandlung muss sich ein jeder erst noch verdienen.

Zum Schluss noch eine fragende Bitte. Frau Semmelmann wollte vor ihrem Renteneintritt versuchen zu arrangieren, dass mir (Prozesse hin, Prozesse her) ein fester Ansprechpartner bei Ihnen zur Verfügung steht. Wenn Sie Ihre Unterlagen durchsehen, können Sie erkennen, ich habe sowohl 2015 im Kontakt mit Ihrem damaligen Herrn Köhler, als auch 2019 und jetzt mit Ihrer Frau Semmelmann durchaus gezeigt, dass ich keinen Missbrauch mit so etwas treiben würde und dass ich nicht nur meinen Nutzen (wobei ja unsere Demokratie nicht nur mein Privatnutzen ist), sondern auch Ihre Kosten dabei im Blick habe. Andererseits wäre es für mich tatsächlich eine starke Entlastung. Meine telefonischen Bemühungen bis zum Empfang der Kostenübernahme für die Revisionen waren schon ein echter Härte-test, und trotzdem hat dies nicht verhindert, dass der Betrug stattfinden konnte und ich erst im gestrigen Telefonat davon erfahren habe.

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)

Anlage

DOKU 15-02-401_101085-U-01.zip
mit:

-  20221117_ÜBERSICHT über die Gesamt-Kommunikation.pdf
-  20221117_Rüter Email an Steinhauer_Suche Rechtsanwalt zum Einlegen der REVISION (FRIST 08 12 2022) und zur weiteren rechtlichen Vertr
-  20221117_Rüter_ANL1_IG_K-LG_23120_20221019_ERKLÄRUNG Kläger zur mündlichen Verhandlung_(gez)_10.pdf
-  20221117_Rüter_ANL2_IG_K-LG_23121_20221020ff_GEDÄCHTNISPROTOKOLL der mündlichen Verhandlung 19-10-2022 zu den Berufungsklag
-  20221117_Rüter_ANL3_IG_K-LG_23123_20221109 (förmli Zustellung)_20221019 datiert_a) sog. Niederschrift b) sog Urteil in Berufungsklage 4,p
-  20221117_Rüter_ANL4_IG_K-LG_23124_20221109 (förmli Zustellung)_20221019 datiert_eine der a) sog. Niederschriften b) sog Urteile in Berufu
-  20221117_Rüter_ANL5_IG_K-LG_23127_20221113_Rüter Ablehnung der "Niederschriften"_einer ersten von Berufungsklage 5_der von Berufur
-  20221117_Rüter_ANL6_20221115_(ENTWURF) 2 Revisionen beim BSG Kassel.pdf
-  20221117_Rüter_ANL7_20221116_Typische Begründung eines RA-Sozialrecht warum die LSG-Nichtzulassung der Revision rechtens ist_Antwo
-  20221118_Rüter Anfrage_HUK-Rechtsschutz-Kostenübernahme-Zusage für Prozessbevollmächtigten.pdf
-  20221123_1_HUK Coburg-RS_Bestätigung Kostenübernahme_Schriftwechsel_HUK_10-52_HUK-Coburg Referenznummer 15-02-401 101085-U
-  20221123_2_Rüter Email an Steinhauer_HUK-Kostenübernahme - WG Suche Rechtsanwalt zum Einlegen der REVISION (FRIST 08 12 2022) u
-  20221123_2_Rüter_ANL8_20221118_Rüter Anfrage_HUK-Rechtsschutz-Kostenübernahme-Zusage für Prozessbevollmächtigten.pdf
-  20221123_2_Rüter_ANL9_20221123_Schriftwechsel_HUK_10-52_HUK-Coburg Referenznummer 15-02-401 101085-U.pdf
-  20221123_3_Rüter Brief an RA Steinhauer EINLEGEBLATT (Einschreiben Übergabe).pdf
-  20221123_3_Rüter_ANL1_20221123_2_Rüter Email an Steinhauer_HUK-Kostenübernahme - WG Suche Rechtsanwalt zum Einlegen der REVIS
-  20221123_3_Rüter_ANL2_(ENTWURF) 2 Revisionen beim BSG Kassel_(gez).pdf
-  20221129_1_Steinhauer (Worlitz)_Fragen_NZB für welche Verfahren_Bezug der Rechtsschutzzusage_etc.pdf
-  20221129_2_Rüter Telefonat mit Steinhauer (Telefonnotiz_Beginn 17-01 Uhr).pdf
-  20221129_3_Steinhauer (Worlitzer) an HUK Coburg-RS_Behauptung Rüter sei Mandant und hätte sie beauftragt_Anlage ANL3 weggelassen,p
-  20221130_Steinhauer (Scapolaro)_Vorschussrechnung für "Mandant Rüter" an HUK Coburg-RS.pdf
-  20221201_1_Steinhauer (Fr. Heilek) fragt Rüter ob zulässiges Rechtsmittel eingelegt werden soll.pdf
-  20221201_2_Rüter an Steinhauer (Fr. Heilek)_Ablehnung der NZB mit Begründung warum dies NICHT das zulässige Rechtsmittel ist.pdf
-  20221205_HUK Coburg-RS an Steinhauer_Bestaetigung Rechtsschutz für NZB an Steinhauer.pdf
-  20221213_HUK Coburg-RS an Rüter_Erhöhung der Selbstbeteiligung aufgrund der Kosten im Schadensfall.pdf

Service-Telefonansage eine Sonderbehandlung für Anwälte; lassen Sie das, die Vorzugsbehandlung muss sich ein jeder erst noch verdienen.

Zum Schluss noch eine fragende Bitte. Frau Semmelmann wollte vor ihrem Renteneintritt versuchen zu arrangieren, dass mir (Prozesse hin, Prozesse her) ein fester Ansprechpartner bei Ihnen zur Verfügung steht. Wenn Sie Ihre Unterlagen durchsehen, können Sie erkennen, ich habe sowohl 2015 im Kontakt mit Ihrem damaligen Herrn Köhler, als auch 2019 und jetzt mit Ihrer Frau Semmelmann durchaus gezeigt, dass ich keinen Missbrauch mit so etwas treiben würde und dass ich nicht nur meinen Nutzen (wobei ja unsere Demokratie nicht nur mein Privatnutzen ist), sondern auch Ihre Kosten dabei im Blick habe. Andererseits wäre es für mich tatsächlich eine starke Entlastung. Meine telefonischen Bemühungen bis zum Empfang der Kostenübernahme für die Revisionen waren schon ein echter Härtefall, und trotzdem hat dies nicht verhindert, dass der Betrug stattfinden konnte und ich erst im gestrigen Telefonat davon erfahren habe.

mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

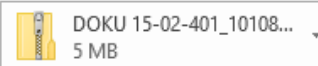
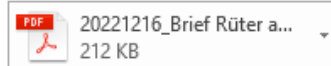
Anlage

DOKU 15-02-401_101085-U-01.zip

mit:

- 20221117_ÜBERSICHT über die Gesamt-Kommunikation.pdf
- 20221117_Rüter Email an Steinhauer_Suche Rechtsanwalt zum Einlegen der REVISION (FRIST 08 12 2022) und zur weiteren rechtlichen Vert
- 20221117_Rüter_ANL1_IG_K-LG_23120_20221019_ERKLÄRUNG Kläger zur mündlichen Verhandlung_(gez)_10.pdf
- 20221117_Rüter_ANL2_IG_K-LG_23121_20221020ff_GEDÄCHTNISPROTOKOLL der mündlichen Verhandlung 19-10-2022 zu den Berufungsklag
- 20221117_Rüter_ANL3_IG_K-LG_23123_20221109 (föml Zustellung)_20221019 datiert_a) sog. Niederschrift b) sog Urteil in Berufungsklage 4.
- 20221117_Rüter_ANL4_IG_K-LG_23124_20221109 (föml Zustellung)_20221019 datiert_eine der a) sog. Niederschriften b) sog Urteile in Berufu
- 20221117_Rüter_ANL5_IG_K-LG_23127_20221113_Rüter Ablehnung der "Niederschriften"_einer ersten von Berufungsklage 5_der von Berufu
- 20221117_Rüter_ANL6_20221115_(ENTWURF) 2 Revisionen beim BSG Kassel.pdf
- 20221117_Rüter_ANL7_20221116_Typische Begründung eines RA-Sozialrecht warum die LSG-Nichtzulassung der Revision rechtens ist_Antw
- 20221118_Rüter Anfrage_HUK-Rechtsschutz_Kostenübernahme-Zusage für Prozessbevollmächtigten.pdf
- 20221123_1_HUK Coburg-RS_Bestätigung Kostenübernahme_Schriftwechsel_HUK_10-52_HUK-Coburg Referenznummer 15-02-401 101085-f
- 20221123_2_Rüter Email an Steinhauer_HUK-Kostenübernahme - WG Suche Rechtsanwalt zum Einlegen der REVISION (FRIST 08 12 2022)
- 20221123_2_Rüter_ANL8_20221118_Rüter Anfrage_HUK-Rechtsschutz_Kostenübernahme-Zusage für Prozessbevollmächtigten.pdf
- 20221123_2_Rüter_ANL9_20221123_Schriftwechsel_HUK_10-52_HUK-Coburg Referenznummer 15-02-401 101085-U.pdf
- 20221123_3_Rüter Brief an RA Steinhauer EINLEGEBLATT (Einschreiben Übergabe).pdf
- 20221123_3_Rüter_ANL1_20221123_2_Rüter Email an Steinhauer_HUK-Kostenübernahme - WG Suche Rechtsanwalt zum Einlegen der REVIS
- 20221123_3_Rüter_ANL2_(ENTWURF) 2 Revisionen beim BSG Kassel_(gez).pdf
- 20221129_1_Steinhauer (Worlitz)_Fragen_NZB für welche Verfahren_Bezug der Rechtsschutzzusage_etc.pdf
- 20221129_2_Rüter Telefonat mit Steinhauer (Telefonnotiz_Beginn 17-01 Uhr).pdf
- 20221129_3_Steinhauer (Worlitzer) an HUK Coburg-RS_Behauptung Rüter sei Mandant und hätte sie beauftragt_Anlage ANL3 weggelassen.p
- 20221130_Steinhauer (Scapolaro)_Vorschussrechnung für "Mandant Rüter" an HUK Coburg-RS.pdf
- 20221201_1_Steinhauer (Fr. Heilek) fragt Rüter ob zulässiges Rechtsmittel eingelegt werden soll.pdf
- 20221201_2_Rüter an Steinhauer (Fr. Heilek)_Ablehnung der NZB mit Begründung warum dies NICHT das zulässige Rechtsmittel ist.pdf
- 20221205_HUK Coburg-RS an Steinhauer_Bestaetigung Rechtsschutz für NZB an Steinhauer.pdf
- 20221213_HUK Coburg-RS an Rüter_Erhöhung der Selbstbeteiligung aufgrund der Kosten im Schadensfall.pdf

Angefügt



Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]

Gesendet: Sonntag, 18. Dezember 2022 13:45

An: 'info@huk-coburg.de' <info@huk-coburg.de>; 'detlef.frank@huk-coburg.de' <detlef.frank@huk-coburg.de>; 'rainer.neckermann@huk-coburg.de' <rainer.neckermann@huk-coburg.de>

Betreff: 15-02-401/101085-U-01

Priorität: Hoch

Siehe Schreiben

20221216_Brief Rüter an HUK Coburg-RS_Vorstände

mit Anlage

DOKU 15-02-401_101085-U-01.zip

Betreff

WG: [Vorgangs-Nr.:136337050] Re: 15-02-401/101085-U-01

Von: HUK-COBURG Versicherungen [mailto:info@huk-coburg.de]

Gesendet: Sonntag, 18. Dezember 2022 13:46

An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>

Betreff: [Vorgangs-Nr.:136337050] Re: 15-02-401/101085-U-01



HUK-COBURG

Diese E-Mail wurde maschinell erstellt und versandt.

Vielen Dank für Ihre E-Mail. Ihr Anliegen werden wir schnellstmöglich bearbeiten.

Ihre E-Mail wurde mit der [Vorgangs-Nr. 136337050] versehen (siehe Betreff). Bitte geben Sie diese Nummer bei weiteren E-Mail Anfragen im Betreff an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre HUK-COBURG

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg; Reg.-Gericht Coburg HRB 100; St.-Nr. 9212/101/00021
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Heinrich R. Schradin. Vorstand: Klaus-Jürgen Heitmann (Sprecher), Stefan Gronbach, Dr. Hans Olav Herøy, Dr. Helen Reck, Dr. Jörg Rheinländer, Thomas Sehn, Daniel Thomas.
HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG; Reg.-Gericht Coburg HRB 466; St.-Nr. 9212/101/00021
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Heinrich R. Schradin. Vorstand: Klaus-Jürgen Heitmann, Stefan Gronbach, Dr. Hans Olav Herøy, Dr. Helen Reck, Dr. Jörg Rheinländer, Thomas Sehn, Daniel Thomas.
HUK-COBURG-Krankenversicherung AG; Reg.-Gericht Coburg HRB 1537; St.-Nr. 9212/101/00021
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Heinrich R. Schradin. Vorstand: Klaus-Jürgen Heitmann, Stefan Gronbach, Dr. Hans Olav Herøy, Dr. Helen Reck, Dr. Jörg Rheinländer, Thomas Sehn, Daniel Thomas.
HUK-COBURG-Lebensversicherung AG; Reg.-Gericht Coburg HRB 30; St.-Nr. 9212/101/00021
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Heinrich R. Schradin. Vorstand: Klaus-Jürgen Heitmann, Stefan Gronbach, Dr. Hans Olav Herøy, Dr. Helen Reck, Dr. Jörg Rheinländer, Thomas Sehn, Daniel Thomas.
HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG; Reg.-Gericht Coburg HRB 240; St.-Nr. 9212/101/00021
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Klaus-Jürgen Heitmann. Vorstand : Detlef Frank, Rainer Neckermann.
HUK-COBURG Vermittlungsgesellschaft für Finanzdienstleistungen mbH; Reg.-Gericht Coburg HRB 4470; St.-Nr. 9212/101/00021
Geschäftsführer: Gregor Held.

Sitz aller Unternehmen: Bahnhofplatz, 96444 Coburg; E-Mail: Info@HUK-COBURG.de; Internet: www.HUK.de

Ihre Daten werden zum im Betreff genannten Zweck gespeichert. Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung und Ihre Rechte: www.HUK.de/datenschutz

Von: Frank, Detlef [mailto:Detlef.Frank@huk-coburg.de]
Gesendet: Montag, 19. Dezember 2022 07:43
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: Read: 15-02-401/101085-U-01
Priorität: Hoch

Ihre Nachricht

An: Frank, Detlef
Betreff: 15-02-401/101085-U-01
Gesendet: Sonntag, 18. Dezember 2022 13:45:22 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

wurde am Montag, 19. Dezember 2022 07:42:57 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien gelesen.



HUK-COBURG-Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH, 96443 Coburg

per E-Mail

Herrn
Dr. Arnd Rueter
Haydnstr. 5
85591 Vaterstetten

Im Auftrag der HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG

Sie erreichen uns:

Mo - Fr: 8.00 - 20.00 Uhr

Bei Rückfragen bitte angeben:
15-02-401/101085-U-RS11WM

Frau Welz
Telefon 09561 96-51110
Telefax 09561 96-51080
E-Mail info@HUK-COBURG.de

Coburg, 23.12.2022

Rechtsschutzversicherung Ihre Schaden-Nr.: 15-02-401/101085-U

Sehr geehrter Herr Dr. Rueter,

Ihre an die Vorstände der HUK-COBURG Rechtsschutzversicherung AG gerichtete E-Mail ist an die HUK-COBURG Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH weitergeleitet worden. Diese ist von der HUK-COBURG Rechtsschutzversicherung AG mit der Schadenregulierung beauftragt und daher für Vorgänge der laufenden Geschäftsführung zuständig.

Wir haben Verständnis für Ihre Unzufriedenheit mit dem Verlauf Ihres Rechtsstreits.

Leider können wir Ihrem Wunsch auf Freistellung der von uns vorgenommenen Rückstufung Ihres Rechtsschutzvertrages nicht nachkommen.

Diese Rückstufung erfolgt, wenn wir in einem Rechtsschutzfall eine Deckungszusage erteilen und dabei das konkrete Risiko besteht, auch Kosten übernehmen zu müssen. Ob uns durch die Einschaltung Ihres Rechtsanwalts tatsächlich Kosten entstehen, ist nicht entscheidend. Ihr Vertrag wurde zurückgestuft, weil ein konkretes Kostenrisiko eingetreten ist. Als Kostenrisiko bezeichnen wir u. a. die Beauftragung eines Rechtsanwalts, das Einreichen einer Klage oder das Vorliegen einer Abrechnung zu einem Rechtsschutzfall. Die Rückstufung des Vertrages wurde also durch unsere Deckungszusage im gerichtlichen Verfahren ausgelöst und nicht durch die Kostenübernahme der uns in Rechnung gestellten Anwaltskosten.

Bezüglich der bezahlten Rechtsverfolgungskosten haben wir uns parallel mit der Kanzlei Steinhauer & Günther in Verbindung gesetzt und um entsprechende Nachweise bzw. Stellungnahme gebeten. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass wir keinen Eingriff in bestehende sowie beendete Mandatsverhältnisse nehmen, da das Vertragsverhältnis zwischen dem beauftragten Rechtsanwalt und Ihnen besteht.

Wir bitten Sie aus Datenschutzgründen davon abzusehen, die Ihnen von uns zur Verfügung gestellten Dokumente öffentlich zugänglich zu machen.

Ihrem Wunsch eines festen Ansprechpartners können wir leider nicht nachkommen. Es erfolgt weiterhin eine Bearbeitung durch die Sachbearbeiter/innen im Teamschaden. Hier weisen wir vorsorglich auf unseren Gleichbehandlungsanspruch unserer Kunden hin.

Wir hoffen, mit unseren Ausführungen Ihre Beschwerde umfassend geklärt zu haben. Sollte uns das nicht gelungen sein, so stehen wir gern auch weiter zur Verfügung. Als Schlichtungsstelle hilft Ihnen ggf. auch der Ombudsmann weiter. Weitere Informationen und die Adresse finden Sie unter www.versicherungsombudsmann.de.

Unsere zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



HUK-COBURG

Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH

Bei Fragen steht Ihnen Frau Welz unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HUK-COBURG Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH

HUK-COBURG Rechtsschutz-Schadenregulierung GmbH Geschäftsführerin: Antje Schaarschmidt. Sitz der Gesellschaft: Willi-Hussong-Str. 2, 96443 Coburg; eingetragen beim Amtsgericht Coburg unter HRB 6386; St.-Nr. 9212/101/00021. Ihre Daten werden zum im Betreff genannten Zweck gespeichert. Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung und Ihre Rechte: www.HUK.de/datenschutz

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Einschreiben

- **persönlich** –
Detlef Frank, Vorstand
Rainer Neckermann, Vorstand
der
HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG
Willi-Hussong-Str. 2
96450 Coburg

cc:
- **persönlich** -
Klaus-Jürgen Heitmann, Vors. des
Aufsichtsrates

Vorab-Übertragung per Email:
info@huk-coburg.de
detlef.frank@huk-coburg.de
rainer.neckermann@huk-coburg.de
klaus-juergen.heitmann@huk-coburg.de

Vaterstetten, 30.12.2022

12-05-401/101085-U-01

mein Schreiben vom 16.12.2022

Schreiben von 23.12.2022 von einer HUK-Coburg Rechtsschutz-Schadensregulierung GmbH

Sehr geehrte Vorstände Herr Frank und Herr Neckermann,

am 16.12.2022 habe ich Ihnen in Ihrer Eigenschaft als die rechtlich Verantwortlichen der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG ein Schreiben gesandt samt diversen Dokumenten in der Anlage. Sie befanden es nicht für nötig auf dieses Schreiben zu antworten. Stattdessen habe ich am 23.12.2022 ein Schreiben einer Frau Schaarschmidt einer HUK-Coburg Rechtsschutz-Schadensregulierung GmbH erhalten, die darin behauptet in Ihrem Auftrag Schadenregulierungen durchzuführen und „daher für Vorgänge der laufenden Geschäftsführung“ Ihrer HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG „zuständig“ zu sein.

Ich habe einen Vertrag mit der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG, für diese sind Sie gesetzlich die rechtlich Verantwortlichen und dies lässt sich auch nicht durch Abschieben Ihrer Verantwortung in irgendeine GmbH vermeiden. Sie können Teile Ihrer Aufgaben delegieren an wen immer Sie wollen, aber Ihre gesetzlich verankerte Verantwortung und die damit verbundenen Pflichten werden Sie dadurch nicht los. Insofern interessiert es mich nicht, was irgendeine HUK-Coburg Rechtsschutz-Schadensregulierung GmbH zu meinem Schreiben vom 16.12.2022 zu sagen hat; ich habe keine Vertragsbeziehung zu dieser Firma und die Ansichten von deren Geschäftsführerin sind mir egal.

Dennoch will ich aus diesem Schreiben einige Texte zitieren, um zu versuchen Ihnen, den verantwortlichen Vorständen der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG begreiflich zu machen, was Sie offensichtlich auf Basis meines - angesichts der Situation - sehr freundlich formulierten Schreibens vom 16.12.2022 nicht begriffen haben. Ich habe gelernt, dass es keinen Sinn macht Ihnen Fragen zu stellen oder gar Bitten an Sie zu richten; ich werde also ausschließlich klare Aussagen an Sie richten:

1) Die Rückstufung eines Rechtsschutz-Versicherungsvertrages erfolgt für laufende Verträge entsprechend:

*(Versicherungsbedingungen RBARB10. Stand 1.10.2010, MAT-Nr. 921-350-330): „§ 5b (4) Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf a) Laufende Verträge
„Wird der Vertrag schadenbelastet, wird er zum Tag der Deckungszusage nach Tabelle in Absatz 6 b) zurückgestuft.
Die neue Selbstbeteiligung gilt für den nächsten Rechtsschutzfall.“*

Es gilt weiter nach

*(e.b.d.) „§ 5b (5) Schadensfreier oder schadenbelasteter Verlauf im Sinne des Schadenfreiheitssystems
b) Schadenbelasteter Verlauf
aa) Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherer während eines Versicherungsjahrs für einen Rechtsschutzfall eine Deckungszusage erteilt **und** Maßnahmen eingeleitet sind, die ein Kostenrisiko gemäß § 5 auslösen (z.B. **Beauftragung eines Rechtsanwalts, Einreichung einer Klage**).“*

Im Schreiben von 23.12.2022 wird mitgeteilt:

*„Diese Rückstufung erfolgt, wenn wir **in einem Rechtsschutzfall** eine Deckungszusage erteilen und dabei das konkrete Risiko besteht, auch Kosten übernehmen zu müssen. Ob uns durch **die Einschaltung Ihres Rechtsanwalts** tatsächlich Kosten entstehen, ist nicht entscheidend.“*

Die Behauptungen von *einem Rechtsschutzfall* und einer *Einschaltung Ihres Rechtsanwalts* sind **bewusst unwahre Behauptungen (ugs. Lügen)**, denn ich habe - erwiesen durch die am 16.12.2022 gesandten Dokumente - keinem (auch keinem anderen) Rechtsanwalt ein Mandat oder einen Auftrag erteilt, somit ist auch kein *Rechtsschutzfall* eingetreten.

*„Ihr Vertrag wurde zurückgestuft, weil ein konkretes Kostenrisiko eingetreten ist. Als Kostenrisiko bezeichnen wir u.a. die **Beauftragung eines Rechtsanwalts**, das **Einreichen einer Klage** oder das Vorliegen einer **Abrechnung zu einem Rechtsschutzfall**.“*

Durch das Wiederholen der Lügen werden diese kein Stück wahrer. Die Dokumente vom 16.12.2022 belegen: a) es gibt keine *Beauftragung eines Rechtsanwalts*, b) es wurde keine *Klage eingereicht* (die Klage beim Bundessozialgericht heißt „Revision“), c) es wurde von einem Betrüger eine *Abrechnung* bei Ihnen eingereicht, aber es gibt keinen *Rechtsschutzfall* zu dieser Rechnung.

*„Die Rückstufung des Vertrages wurde also durch **unsere Deckungszusage im gerichtlichen Verfahren** ausgelöst und nicht durch die Kostenübernahme der uns in Rechnung gestellten Anwaltskosten.“*

Welches „*unsere Deckungszusage*“ sein soll, darf geraten werden. Es gibt 2 Deckungszusagen von Ihnen; eine von mir gewünschte und am 23.11.2022 erteilte zur Einlegung der Revisionen ([20221118](#), [20221123\(1\)](#)) und eine weitere, die grob fahrlässig dem Kleinkriminellen „Rechtsanwalt“ Steinhauer am 05.12.2022 erteilt wurde ([20221129\(3\)](#), [20221205](#)) und zwar gegen meinen am 18.11.2022 Ihnen gegenüber schriftlich mitgeteilten ausdrücklichen Willen ([20221118](#)). Da keine Revision durch irgendeinen Rechtsanwalt eingelegt wurde, auch nicht durch den gar nicht mandatierten RA Steinhauer ([20221129\(2\)](#), [20221201\(2\)](#)), gab es auch kein *gerichtliches Verfahren*.

Mit diesen weiteren bewusst unwahren Behauptungen (ugs. Lüge) zusammen, wurden also in diesem Absatz von 4 Sätzen in 7 Zeilen allein 7 Lügen untergebracht. Es wird so getan als würden Sie sich an die vertraglich bindenden und von Ihnen stammenden Geschäftsbedingungen halten, in Wirklichkeit lassen Sie Ihre GmbH in Ihrem Namen ungehemmt lügen und betrügen.

2) Es wird mitgeteilt:

*„Bezüglich der **bezahlten Rechtsverfolgungskosten** haben wir uns parallel mit der Kanzlei Steinhauer & Günther in Verbindung gesetzt und um entsprechende Nachweise bzw. Stellungnahme gebeten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir keinen Eingriff in bestehende sowie beendete Mandatsverhältnisse nehmen, **da das Vertragsverhältnis zwischen dem beauftragten Rechtsanwalt und Ihnen besteht.**“*

Und schon wieder, 2 Sätze und 2 Lügen. Ihre Kosten sind keine **bezahlten Rechtsverfolgungskosten**, sondern die Kosten, die Ihnen entstanden sind, weil Sie mit Ihren Organisationsabläufen geradezu **grob fahrlässig** einen Betrug herausfordern. Kein Richter wird übersehen, dass Sie mit Ihrer Weigerung, die Existenz eines behaupteten Mandats als auch die Erbringung angeblicher Leistungen zu prüfen, wegen **grober Fahrlässigkeit** eine Mitschuld an diesem Betrug tragen, nur weil es über Ihre Vorstellungskraft geht, dass ein sich „Rechtsanwalt“ Nennender ein verkappter Kleinkrimineller sein kann. Die Behauptung eines **Vertragsverhältnisses** bzw. die Unterstellung ich hätte diesen **Rechtsanwalt beauftragt** ist eine an Dummdreistigkeit nicht zu überbietende Lüge ([20221129\(2\)](#), [20221201\(2\)](#)).

- 3) „Wir bitten Sie **aus Datenschutzgründen** davon abzusehen, die Ihnen von uns zur Verfügung gestellten Dokumente öffentlich zugänglich zu machen.
Ihrem Wunsch eines festen Ansprechpartners können wir leider nicht nachkommen. Es erfolgt weiterhin eine Bearbeitung durch die Sachbearbeiter/innen im Teamschaden. Hier weisen wir vorsorglich auf **unseren Gleichbehandlungsanspruch unserer Kunden** hin.“

Bisher waren die 3 Dokumente ([20221129\(3\)](#), [20221130](#), [20221205](#)) ein Beweis, dass Sie vom Rechtsanwalt Steinhauer betrogen wurden. Nunmehr sind sie aber **mein** Beweis, dass Sie bzw. Ihre Mitarbeiter sich haben von einem Kleinkriminellen betrügen lassen, in dem sie sich von diesem ohne jedwede Kontrolle haben vorlügen lassen, er hätte ein Mandat von einem bei Ihnen Versicherten und er hätte für diesen eine Leistung erbracht, von der sie von Anfang an wussten, dass dieser bei Ihnen Versicherte diese Leistung definitiv nicht haben wollte ([20221118](#)). Jetzt sind diese 3 Schreiben zusammen mit den anderen vorhandenen **meine Beweismittel**, dass Sie es nicht weiter nachdenkenswert finden sich von einem Kleinkriminellen, der sich Rechtsanwalt nennt, betrügen zu lassen, weil Sie sich einbilden, Sie könnten den Betrug mit hemmungsloser Lügerei einfach an mich weiterreichen. Können Sie nicht, Ihre Erhöhung der Selbstbeteiligung ist nichtig ... hat einfach nicht stattgefunden; es wäre ein Bruch der Geschäftsbedingungen unserer Vertragsbeziehung und es wäre Betrug. So bleibt aber der Versuch des Betrugs (strafbar nach § 263 Abs. 2 StGB) und es bleibt die Offenbarung von grenzenloser Dummheit und Selbstherrlichkeit und was ich damit mache, entscheide **ich**, ohne Sie um Ihre Weisheiten zu bitten. Aus Ihrer Sicht ist dies dann nicht eine Entscheidung **aus Datenschutzgründen**, sondern eine Entscheidung **aus Kundenschutzgründen** Ihrer weiteren Kunden, denn Sie wollen ja den **Gleichbehandlungsanspruch** Ihrer Kunden sicherstellen und da ist es doch gut, dass diese erfahren: das Gleiche, was Sie hier mit mir veranstaltet haben, wird im Zuge der **Gleichbehandlung** auch denen widerfahren.

Meinen Wunsch nach festem Ansprechpartner ziehe ich bei der gebotenen Qualität selbstverständlich zurück.

- 4) Die Laufzeit meiner Rechtsschutzversicherung endet ohne „automatische Verlängerung“ bei Nichtkündigung um 1 Jahr am 01.05.2023. In den Versicherungsbedingungen steht unter

(e.b.d.) „§ 5b (5) c: Kündigungsrechte bleiben von der Schadenfreiheit und Schadenbelastung unberührt.“

Das ist nicht ganz richtig. Durch eine derartige „Schadenbelastung“ (Sie belasten mich mit Ihrem selbstverdienten Schaden) ist für **mich** ein Recht zur „außerordentlichen Kündigung“ entstanden.

Da ich einerseits Ihnen ein zweites Mal die Chance gebe Ihrer Verantwortung als Vorstände gerecht zu werden, aber andererseits aus Erfahrung mit allem rechnen muss, widerrufe ich hiermit die der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG erteilte Einzugsermächtigung für mein Konto.

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)

Und schon wieder, 2 Sätze und 2 Lügen. Ihre Kosten sind keine *bezahlten Rechtsverfolgungskosten*, sondern die Kosten, die Ihnen entstanden sind, weil Sie mit Ihren Organisationsabläufen geradezu **grob fahrlässig** einen Betrug herausfordern. Kein Richter wird übersehen, dass Sie mit Ihrer Weigerung, die Existenz eines behaupteten Mandats als auch die Erbringung angeblicher Leistungen zu prüfen, wegen **grober Fahrlässigkeit** eine Mitschuld an diesem Betrug tragen, nur weil es über Ihre Vorstellungskraft geht, dass ein sich „Rechtsanwalt“ Nennender ein verkappter Kleinkrimineller sein kann. Die Behauptung eines *Vertragsverhältnisses* bzw. die Unterstellung ich hätte diesen *Rechtsanwalt beauftragt* ist eine an Dummdreistigkeit nicht zu überbietende Lüge (20221129(2), 20221201(2)).

- 3) „Wir bitten Sie **aus Datenschutzgründen** davon abzusehen, die Ihnen von uns zur Verfügung gestellten Dokumente öffentlich zugänglich zu machen.
Ihrem Wunsch eines festen Ansprechpartners können wir leider nicht nachkommen. Es erfolgt weiterhin eine Bearbeitung durch die Sachbearbeiter/innen im Teamschaden. Hier weisen wir vorsorglich auf **unseren Gleichbehandlungsanspruch unserer Kunden** hin.“

Bisher waren die 3 Dokumente (20221129(3), 20221130, 20221205) ein Beweis, dass Sie vom Rechtsanwalt Steinhauer betrogen wurden. Nunmehr sind sie aber **mein** Beweis, dass Sie bzw. Ihre Mitarbeiter sich haben von einem Kleinkriminellen betrügen lassen, in dem sie sich von diesem ohne jedwede Kontrolle haben vorlügen lassen, er hätte ein Mandat von einem bei Ihnen Versicherten und er hätte für diesen eine Leistung erbracht, von der sie von Anfang an wussten, dass dieser bei Ihnen Versicherte diese Leistung definitiv nicht haben wollte (20221118). Jetzt sind diese 3 Schreiben zusammen mit den anderen vorhandenen **meine Beweismittel**, dass Sie es nicht weiter nachdenkenswert finden sich von einem Kleinkriminellen, der sich Rechtsanwalt nennt, betrügen zu lassen, weil Sie sich einbilden, Sie könnten den Betrug mit hemmungsloser Lügerei einfach an mich weiterreichen. Können Sie nicht, Ihre Erhöhung der Selbstbeteiligung ist nichtig ... hat einfach nicht stattgefunden; es wäre ein Bruch der Geschäftsbedingungen unserer Vertragsbeziehung und es wäre Betrug. So bleibt aber der Versuch des Betrugs (strafbar nach § 263 Abs. 2 StGB) und es bleibt die Offenbarung von grenzenloser Dummheit und Selbstherrlichkeit und was ich damit mache, entscheide **ich**, ohne Sie um Ihre Weisheiten zu bitten. Aus Ihrer Sicht ist dies dann nicht eine Entscheidung **aus Datenschutzgründen**, sondern eine Entscheidung **aus Kundenschutzgründen** Ihrer weiteren Kunden, denn Sie wollen ja den **Gleichbehandlungsanspruch** Ihrer Kunden sicherstellen und da ist es doch gut, dass diese erfahren: das Gleiche, was Sie hier mit mir veranstaltet haben, wird im Zuge der **Gleichbehandlung** auch denen widerfahren.

Meinen Wunsch nach festem Ansprechpartner ziehe ich bei der gebotenen Qualität selbstverständlich zurück.

- 4) Die Laufzeit meiner Rechtsschutzversicherung endet ohne „automatische Verlängerung“ bei Nichtkündigung um 1 Jahr am 01.05.2023. In den Versicherungsbedingungen steht unter

(e.b.d.) „§ 5b (5) c: Kündigungsrechte bleiben von der Schadenfreiheit und Schadenbelastung unberührt.“

Das ist nicht ganz richtig. Durch eine derartige „Schadenbelastung“ (Sie belasten mich mit Ihrem selbstverdienten Schaden) ist für **mich** ein Recht zur „außerordentlichen Kündigung“ entstanden.

Da ich einerseits Ihnen ein zweites Mal die Chance gebe Ihrer Verantwortung als Vorstände gerecht zu werden, aber andererseits aus Erfahrung mit allem rechnen muss, widerrufe ich hiermit die der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG erteilte Einzugsermächtigung für mein Konto.

mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 1721 30.12.22 13:55
Sendungsnummer: RT 4206 6088 7DE
Einschreiben

HUK Coburg RS
Vom Aufg. Ret RS



Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



deutschepost.de/sendung/receiptDisplay.html?resultType=simple



Shop Versenden Empfangen Geschäftskunden Hilfe & Tipps



SENDUNGSVERFOLGUNG Einzelabfrage Geschäftskunden Nachforschung International Anmelden

Sendungsnummer: RT420660887DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

HUK-COBURG, 96444 Coburg

Ich bestätige, die unter der Vorgangsnummer
50275101230102889101 registrierten Sendungen mit
den Zusatzleistungen Einschreiben, Eigenhändig und
Rückschein heute erhalten zu haben.

02.01.2023 Unterschrift:

- Empfänger
 Empfangsbevollmächtigter (gilt auch für
Sendungen mit der Zusatzleistung Eigenhändig)

Angefügt



Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Samstag, 31. Dezember 2022 12:41
An: 'info@huk-coburg.de' <info@huk-coburg.de>; 'detlef.frank@huk-coburg.de' <detlef.frank@huk-coburg.de>; 'rainer.neckermann@huk-coburg.de' <rainer.neckermann@huk-coburg.de>
Cc: 'klaus-juergen.heitmann@huk-coburg.de' <klaus-juergen.heitmann@huk-coburg.de>
Betreff: Schreiben an die Vorstände und den Vors. des Aufsichtsrates der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG
Priorität: Hoch

siehe beigefügtes Schreiben

20221230_zweiter Brief Rüter an HUK Coburg-RS_Vorstände u Vors. Aufsichtsrat
an die Vorstände und den Vors. des Aufsichtsrates der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG

Von: HUK-COBURG Versicherungen [mailto:info@huk-coburg.de]
Gesendet: Samstag, 31. Dezember 2022 12:41
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: [Vorgangs-Nr.:136637285] Re: Schreiben an die Vorstände und den Vors. des Aufsichtsrates der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG



HUK-COBURG

Diese E-Mail wurde maschinell erstellt und versandt.

Vielen Dank für Ihre E-Mail. Ihr Anliegen werden wir schnellstmöglich bearbeiten.

Ihre E-Mail wurde mit der [Vorgangs-Nr. 136637285] versehen (siehe Betreff). Bitte geben Sie diese Nummer bei weiteren E-Mail Anfragen im Betreff an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre HUK-COBURG

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg; Reg.-Gericht Coburg HRB 100; St.-Nr. 9212/101/00021
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Heinrich R. Schradin. Vorstand: Klaus-Jürgen Heitmann (Sprecher), Stefan Gronbach, Dr. Hans Olav Heray, Dr. Helen Reck, Dr. Jörg Rheinländer, Thomas Sehn, Daniel Thomas.
HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG; Reg.-Gericht Coburg HRB 465; St.-Nr. 9212/101/00021
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Heinrich R. Schradin. Vorstand: Klaus-Jürgen Heitmann, Stefan Gronbach, Dr. Hans Olav Heray, Dr. Helen Reck, Dr. Jörg Rheinländer, Thomas Sehn, Daniel Thomas.
HUK-COBURG-Krankenversicherung AG; Reg.-Gericht Coburg HRB 1537; St.-Nr. 9212/101/00021
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Heinrich R. Schradin. Vorstand: Klaus-Jürgen Heitmann, Stefan Gronbach, Dr. Hans Olav Heray, Dr. Helen Reck, Dr. Jörg Rheinländer, Thomas Sehn, Daniel Thomas.
HUK-COBURG-Lebensversicherung AG; Reg.-Gericht Coburg HRB 30; St.-Nr. 9212/101/00021
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Heinrich R. Schradin. Vorstand: Klaus-Jürgen Heitmann, Stefan Gronbach, Dr. Hans Olav Heray, Dr. Helen Reck, Dr. Jörg Rheinländer, Thomas Sehn, Daniel Thomas.
HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG; Reg.-Gericht Coburg HRB 240; St.-Nr. 9212/101/00021
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Klaus-Jürgen Heitmann. Vorstand: Detlef Frank, Rainer Neckermann.
HUK-COBURG Vermittlungsgesellschaft für Finanzdienstleistungen mbH; Reg.-Gericht Coburg HRB 4470; St.-Nr. 9212/101/00021
Geschäftsführer: Gregor Heid.

Sitz aller Unternehmen: Bahnhofplatz, 96444 Coburg; E-Mail: info@HUK-COBURG.de; Internet: www.HUK.de

Ihre Daten werden zum im Betreff genannten Zweck gespeichert. Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung und Ihre Rechte: www.HUK.de/datenschutz

Von: Heitmann, Klaus-Jürgen [mailto:Klaus-Juergen.Heitmann@huk-coburg.de]
Gesendet: Sonntag, 1. Januar 2023 22:55
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: Read: Schreiben an die Vorstände und den Vors. des Aufsichtsrates der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG
Priorität: Hoch

Ihre Nachricht

An: Heitmann, Klaus-Jürgen
Betreff: Schreiben an die Vorstände und den Vors. des Aufsichtsrates der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG
Gesendet: Samstag, 31. Dezember 2022 12:40:39 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

wurde am Sonntag, 1. Januar 2023 22:54:59 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien gelesen.

Von: Frank, Detlef [mailto:Detlef.Frank@huk-coburg.de]
Gesendet: Montag, 2. Januar 2023 09:26
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: Read: Schreiben an die Vorstände und den Vors. des Aufsichtsrates der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG
Priorität: Hoch

Ihre Nachricht

An: Frank, Detlef
Betreff: Schreiben an die Vorstände und den Vors. des Aufsichtsrates der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG
Gesendet: Samstag, 31. Dezember 2022 12:40:39 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

wurde am Montag, 2. Januar 2023 09:26:18 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien gelesen.